

BERICHT

des Sachverständigen gemäß §§ 13 ff Übernahmegesetz der
Unternehmens Invest Aktiengesellschaft als Zielgesellschaft
im Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien
der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft im Sinne des
§ 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2008 iVm § 27e ÜbG der Knünz GmbH

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftragsdurchführung und Unabhängigkeit	2
2. Übernahmeangebot	4
3. Beurteilung der Angebotsunterlage	8
3.1. Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit des Angebotes	8
3.2. Angebotspreis	12
3.3. Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen	16
3.4. Börsennotierung und Beendigung der Handelszulassung (Delisting)	17
3.5. Zusammenfassende Beurteilung des Übernahmeangebots	18
4. Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats	20
4.1. Äußerung des Vorstandes der UIAG	20
4.2. Äußerung des Aufsichtsrates der UIAG	23
4.3. Beurteilung der Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der UIAG	23
5. Abschließende Beurteilung	24

Anlagen

Angebot zur Beendigung der Handelszulassung

Äußerung des Vorstands vom 11. Mai 2022

Äußerung des Aufsichtsrats vom 11. Mai 2022

Bestätigung der Haftpflichtversicherung

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

An die Übernahmekommission
Seilergasse 8/3, 1010 Wien

1. Auftragsdurchführung und Unabhängigkeit

Wir wurden vom Vorstand der

Unternehmens Invest Aktiengesellschaft, Wien

(im Folgenden auch kurz "Zielgesellschaft" oder "UIAG" genannt)

beauftragt, als Sachverständiger im Sinne der §§ 13 ff Übernahmegesetz (ÜbG) tätig zu werden und in der Folge die UIAG im Zusammenhang mit dem Angebot gemäß Übernahmegesetz zur Beendigung der Handelszulassung der Knünz GmbH, Wien (im Folgenden auch kurz "Bieterin" genannt), zu beraten. Unser Auftrag umfasst die Beurteilung des Angebots der Bieterin, der Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft und der Äußerung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft. Die Zustimmung des Aufsichtsrats der UIAG zur Bestellung des Sachverständigen, welche gemäß § 13 letzter Satz ÜbG erforderlich ist, liegt vor.

Unsere Gesellschaft ist gegenüber der UIAG und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern im Sinne der Bestimmungen des ÜbG sowie der berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig.

Der geforderte Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) gemäß § 13 iVm § 9 Abs 2 lit. a ÜbG bei einem im Inland zur Geschäftsausübung berechtigten Versicherungsunternehmen, welcher das Risiko aus der Berater- und Prüfertätigkeit für Übernahmeangebote mit mindestens EUR 7.300.000 für eine einjährige Versicherungsperiode abdeckt, liegt vor.

Für die Durchführung des Auftrages kommen die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe 2018", herausgegeben von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, zur Anwendung, die diesem Bericht als Anlage beigegeben sind.

Grundlage unserer Tätigkeit ist das beiliegende unterfertigte Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der UIAG im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG der Knünz GmbH an die Aktionäre der Zielgesellschaft. Im Zuge unserer Tätigkeiten standen uns das Angebot zur Beendigung der Handelszulassung, Äußerungen des Vorstandes und Aufsichtsrates sowie Datenquellen für die im Übernahmeangebot enthaltenen Daten zur Verfügung.

Deloitte.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates haben uns durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sie uns alle ihnen bekannten und für die Beurteilung des Angebots relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Gemäß § 14 Abs 2 ÜbG hat der Sachverständige der Zielgesellschaft seine Beurteilung

- des Übernahmeangebots,
- der Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft sowie
- der Äußerung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft

schriftlich zu erstellen, wobei auch die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage zu beurteilen ist.

Gegenstand unserer Prüfung waren somit

- das Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der UIAG im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG, veröffentlicht am 29. April 2022, und
- die Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft.

Zur Prüfung des Angebots der Bieterin sowie der Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft standen uns insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Firmenbuchabfragen der Zielgesellschaft
- Abfragen bezüglich Kursentwicklungen der Zielgesellschaft der letzten fünf Börsenstage vor Ankündigung des Übernahmeangebots gerechnet zum 18. März 2022
- Abfragen bezüglich Kursentwicklungen der Zielgesellschaft in den letzten 1, 3, 6, 12 und 24 Kalendermonaten gerechnet zum 18. März 2022
- Bericht „Unternehmens Invest Aktiengesellschaft – Objektivierte Unternehmensbewertung zum 31. März 2022“ der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft vom 14. April 2022

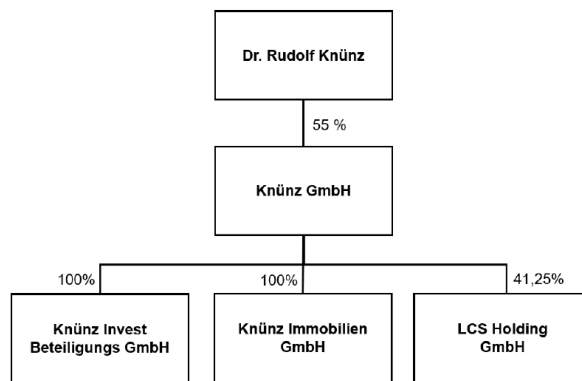
2. Übernahmeangebot

Die Bieterin ist die Knünz GmbH, eine im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 72711 d eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift, Am Hof 4, 4. Stock, 1010 Wien. Das Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 1.000.000 und ist zur Gänze aufgebracht.

Herr Dr. Rudolf Knünz hält einen Geschäftsanteil an der Bieterin der einer voll einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 550.000 entspricht (55 Prozent des Stammkapitals).

Die Bieterin ist Obergesellschaft der österreichischen Knünz-Gruppe, deren Fokus auf Beteiligungen im Industriebereich liegt.

Die nachstehende Grafik zeigt die Struktur der Bieterin sowie deren Beteiligungen:



Gemeinsam vorgehende Rechtsträger bei Angeboten zur Beendigung der Handelszulassung sind nach § 27e Abs 3 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit dem Bieter auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Beendigung der Handelszulassung der Zielgesellschaft zu bewirken. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs. 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen (§ 1 Z 6 ÜbG zweiter Satz).

Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger iSd § 27e Abs 3 iVm. § 1 Z 6 ÜbG sind daher:

- Jene Aktionäre, die gemeinsam das Delisting-Verlangen iSd § 38 Abs 6 BörseG 2018 gestellt haben:
 - o Knünz GmbH (Bieterin)
 - o Knünz Invest Beteiligungs GmbH

Deloitte.

- Nucleus Beteiligungs GmbH
- Herr Paul Neumann, MBA
- die die Knünz GmbH (Bieterin) unmittelbar und mittelbar kontrollierenden Rechtsträger und die von der Knünz GmbH unmittelbar oder mittelbar kontrollierten Tochtergesellschaften:
 - Herr Dr. Rudolf Knünz ist Mehrheitsgesellschafter der Bieterin und mit 55 Prozent am Stammkapital der Bieterin beteiligt, sodass er die Knünz Invest Beteiligungs GmbH und die Knünz Immobilien GmbH mittelbar kontrolliert.
 - Die Bieterin ist als Muttergesellschaft der Knünz-Gruppe jeweils Alleingesellschafterin der Knünz Invest Beteiligungs GmbH als auch der Knünz Immobilien GmbH und beherrscht diese somit unmittelbar. Eine weitere kontrollierende Beteiligung hält die Bieterin an der LCS Holding GmbH.
 - Die Bieterin kontrolliert die Unternehmens Invest Aktiengesellschaft (Zielgesellschaft). Die Unternehmens Invest Aktiengesellschaft (Zielgesellschaft) kontrolliert wiederum folgende Rechtsträger:
 - All for One Group SE,
 - Kautex Holding GmbH (Kautex-Gruppe),
 - Pongratz Trailer-Group GmbH,
 - BEGALOM Guss GmbH
- die die Nucleus Beteiligungs GmbH unmittelbar und mittelbar kontrollierenden Rechtsträger und die von der Nucleus Beteiligungs GmbH unmittelbar oder mittelbar kontrollierten Tochtergesellschaften:
 - Herr Paul Neumann, MBA, ist Alleingesellschafter der Nucleus Beteiligungs GmbH und kontrolliert die Nucleus Beteiligungs GmbH somit unmittelbar.
- die von Herrn Paul Neumann, MBA, unmittelbar oder mittelbar kontrollierten Rechtsträger:
 - Herr Paul Neumann, MBA, hält eine kontrollierende Beteiligung an der SALVATOR Beteiligungs GmbH, Wien, Österreich, welche wiederum eine kontrollierende Beteiligung an der SALVATOR Liegenschaftsverwaltung GmbH, Wien, Österreich hält.
 - Herr Paul Neumann, MBA, hält eine kontrollierende Beteiligung an der Faradis GmbH, Mils, Österreich, die ihrerseits eine kontrollierende Beteiligung an der (E)volution Lodge GmbH, Mils, Österreich hält.
 - Die vier genannten Gesellschaften gelten somit ebenfalls als gemeinsam mit der Bieterin vorgehende Rechtsträger.

Hinsichtlich einer detaillierten Aufstellung der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger wird auf die Grafik und Beschreibung im Angebot unter Punkt 2.2 verwiesen.

Gemäß Angebotsunterlage bestehen keine Absprachen mit anderen Rechtsträgern, auf deren Grundlage die Bieterin die Kontrolle über die Zielgesellschaft ausübt.

Folgende Organmitglieder der Bieterin bzw der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehören dem Aufsichtsrat bzw dem Vorstand der Zielgesellschaft an:

<i>Organmitglied</i>	<i>Position bei Bieterin / gemeinsam vorgehender Rechtsträger</i>	<i>Position bei Zielgesellschaft</i>
Dr. Rudolf Knünz	Gesellschafter und Geschäftsführer der Knünz GmbH (Bieterin)	Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
Paul Neumann, MBA	Nucleus Beteiligungs GmbH – Geschäftsführer und Alleingesellschafter	Vorsitzender des Vorstands
Valentin Karl Geisler-Knünz	Gesellschafter der Knünz GmbH (Bieterin)	Aufsichtsratsmitglied

Die Zielgesellschaft ist eine im Firmenbuch (FN 104570 f) eingetragene börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht. Das Grundkapital der UIAG beträgt EUR 46.303.771,39 und ist zerlegt in 6.369.157 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 7,27.

Die Bieterin hält unmittelbar 843.982 Aktien (rund 13,25 Prozent des Grundkapitals) an der Zielgesellschaft. Zudem halten weitere Aktionäre, die als gemeinsam vorgehende Rechtsträger iSd. § 27e Abs 3 ÜbG zu qualifizieren sind, insgesamt 4.699.918 Stück Aktien, die wie folgt verteilt sind: Knünz Invest Beteiligungs GmbH: 2.186.872 Stück Aktien (34,34 Prozent), Nucleus Beteiligungs GmbH: 1.623.111 Stück Aktien (25,48 Prozent) und Paul Neumann: 889.935 Stück Aktien (13,97 Prozent). Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger halten daher zusammen 5.543.900 Aktien (rund 87,04 Prozent des Grundkapitals) an der Zielgesellschaft.

Unter Berücksichtigung des Nichteinlieferungsvertrages der Bieterin mit Bernd Neumann, der 627.321 Stück Aktien (rund 9,85 Prozent) hält, richtet sich dieses Angebot daher effektiv auf den Erwerb von insgesamt 197.936 auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der Zielgesellschaft, die derzeit zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind und im Segment „standard market auction“ notieren und deren Handelszulassung widerrufen werden soll; dies entspricht einem Anteil von rund 3,11 Prozent des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft. Hinsichtlich der Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft wird auf die Grafik und Beschreibung in der Angebotsunterlage bei Punkt 2.2 verwiesen.

Deloitte.

Die Bieterin hat der Zielgesellschaft am 11. April 2022 mitgeteilt, ein Angebot zur Beendigung der Handelszulassung gemäß § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG abzugeben.

Der Inhalt des Angebots bezieht sich auf den Kauf von sämtlichen Aktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000816301), die sich nicht im Eigentum der Bieterin befinden oder von mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger gehalten werden oder sich im Eigentum von Aktionären befinden, die auf eine Einlieferung von Aktien verzichtet haben, zu einem Angebotspreis je Aktie von EUR 29,41 cum Dividende.

Ausgehend vom Aktienbestand der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger, sowie der verbindlichen Nichteinlieferungserklärung von Bernd Neumann betrifft das Angebot daher effektiv 197.936 auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der Zielgesellschaft, die derzeit zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen sind und im Segment „standard market auction“ notieren und deren Handelszulassung widerrufen werden soll. Diese 197.936 Aktien entsprechen einem Anteil von rund 3,11% des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft („Kaufgegenständliche Aktien“).

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

Die Annahmefrist für das Angebot beträgt 4 Kalenderwochen. Das Angebot kann vom 29. April 2022 bis einschließlich 27. Mai 2022, 17:00 Uhr - Ortszeit Wien, angenommen werden.

Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Bieterin nicht den Rücktritt von diesem Angebot erklärt hat.

Die Bieterin hat erklärt, dass sie die Annahmefrist keinesfalls verlängern wird.

Die Annahmefrist wird nicht um drei Monate als Nachfrist (sell out) verlängert, da keiner der in § 19 Abs 3 ÜbG genannten Fälle vorliegt. Das bedeutet, dass nach Ablauf der vierwöchigen Annahmefrist keinesfalls mehr Aktien der Zielgesellschaft in das Angebot eingeliefert werden können.

3. Beurteilung der Angebotsunterlage

3.1. Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit des Angebotes

Als Sachverständiger der Zielgesellschaft haben wir die formale Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit des Angebotes gemäß § 7 ÜbG beurteilt und geprüft, ob die erforderlichen Mindestangaben enthalten sind und daher das Angebot den gesetzlich vorgegebenen Inhalt (§ 3 Z 2 ÜbG) entspricht.

§ 7 Z 1 ÜbG Der Inhalt des Angebots richtet sich auf den Erwerb von 825.257 Stück an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel im Marktsegment „standard market auction“ zugelassenen Aktien der UIAG (ISIN: AT0000816301), die weder von der Bieterin noch einem gemeinsam mit dieser vorgehenden Rechtsträger gehalten werden, gegen Barzahlung. Aufgrund bestehender Einlieferungsverzichte betrifft das Angebot effektiv 197.936 auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der UIAG.

§ 7 Z 2 ÜbG: Die gesetzlichen Angaben zur Bieterin (Rechtsform, Firma und Sitz) sind in der Angebotsunterlage unter Punkt 2.3 entsprechend den Eintragungen im Firmenbuch angegeben. Die Angaben über mittelbare und unmittelbare Beteiligungen an der Bieterin iSd §§ 130f BörseG sind dargestellt.

§ 7 Z 3 ÜbG: Gegenstand des Angebotes sind sämtliche an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel im Marktsegment „standard market auction“ zugelassenen nennbetragslosen Stückaktien der UIAG, wie dies unter Punkt 3.1 der Angebotsunterlage dargelegt ist. Die Handelszulassung der Stückaktien zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse soll widerrufen werden.

§ 7 Z 4 ÜbG: Gemäß Punkt 3.2 des Angebots bietet die Bieterin den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien einen Preis von EUR 29,41 cum Dividende pro Aktie an („cum Dividende“ bedeutet, dass Aktionäre, die das Angebot annehmen, neben dem Angebotspreis keine zusätzliche Dividende für das Geschäftsjahr 2021/2022 erhalten).

Da das Angebot ein Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Zielgesellschaft darstellt, kommen die in § 26 Abs 1 ÜbG iVm § 27e Abs 7 ÜbG definierten Preisuntergrenzen zur Anwendung. Der Angebotspreis je Aktie von EUR 29,41 cum Dividende entspricht den gesetzlichen

Vorschriften des § 27e Abs 7 ÜbG iVm §26 ÜbG für Angebote zur Beendigung der Handelszulassung. Die Grundlagen der Berechnung sind in Punkt 3.5 des Angebots dargestellt.

Des Weiteren übernimmt die Bieterin gemäß Punkt 4.7 des Angebots die unmittelbar mit der Abwicklung in Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren, höchstens jedoch EUR 8 je Depot als einmalige pauschale Vergütung. Allenfalls darüberhinausgehende Spesen, Steuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige Abgaben sind von jedem Aktionär selbst zu tragen.

Weitere gesetzliche Angaben zur Annahme und Abwicklung sind im Angebot unter Punkt 4 angegeben.

§ 7 Z 5 ÜbG: Der Inhalt des Angebots bezieht sich auf den Kauf von sämtlichen an der Wiener Börse im „standard market auction“ Segment zum Handel zugelassenen Aktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000816301), die nicht von der Bieterin oder von mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern gehalten werden oder sich im Eigentum von Aktionären befinden, die auf eine Einlieferung von Aktien verzichtet haben.

Ausgehend vom Wertpapierbestand der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger, sowie der verbindlichen Nichteinlieferungserklärung von Bernd Neumann betreffend Aktien der Zielgesellschaft in einem Ausmaß von 627.321 Stück, die der Bieterin vorliegt, ist das Angebot daher effektiv auf den Erwerb von insgesamt 197.936 auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000816301) gerichtet, was einem Anteil von rund 3,11 Prozent des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft entspricht („Kaufgegenständliche Aktien“).

§ 7 Z 6 ÜbG: Die Angaben über die Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft, über die die Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger verfügen, sind in Punkt 2.2 des Angebots dargestellt. Dementsprechend hält die Bieterin unmittelbar 843.982 Stück (entspricht 13,25 % am Grundkapital) sowie mittelbar über deren 100-prozentige Tochtergesellschaft, die Knünz Invest Beteiligungs GmbH, 2.186.872 Stück Aktien (34,34 % Anteil am Grundkapital). Die Nucleus Beteiligungs GmbH sowie deren Alleingesellschafter Herr Paul Neumann, MBA, als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger halten 1.623.111 Stück Aktien (rund 25,48 % Anteil am Grundkapital) bzw. 889.935 Stück Aktien (rund 13,97 % Anteil

am Grundkapital). Die Bieterin und die gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger halten insgesamt 5.543.900 Stück Aktien (entspricht rund 87,04 % Anteil am Grundkapital) der UIAG zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage.

§ 7 Z 7 ÜbG: Das Angebot unterliegt weder Bedingungen (Punkt 3.9 des Angebots), noch enthält es einen Rücktrittsvorbehalt. Wird während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zurückzutreten. Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich über die jeweilige Depotbank zu erfolgen und ist an die Annahme- und Zahlstelle zu richten.

§ 7 Z 8 ÜbG: Die künftige Geschäftspolitik des Bieters, insbesondere in Bezug auf die künftige Tätigkeit der Zielgesellschaft auf ihre Beschäftigten einschließlich geplanter Änderungen der Beschäftigungsbedingungen und auf das Management, wird in der Angebotsunterlage unter Punkt 5. ordnungsgemäß erläutert. Zusätzlich wird auch auf die Gründe, den Ablauf und die Folgen des Delistings eingegangen.

§ 7 Z 9 ÜbG: Die Frist für die Annahme des Angebots ist in Punkt 4.1 des Angebots geregelt. Sie umfasst einen Zeitraum von vier Kalenderwochen (29. April 2022 bis einschließlich 27. Mai 2022 - 17:00 Uhr, Ortszeit Wien). Die im Angebot angeführte Frist übertrifft die gesetzlich vorgesehene Annahmefrist gemäß § 19 Abs 1 ÜbG.

Der Angebotspreis wird den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien, die das Angebot angenommen haben, spätestens zehn Börsetage nach Ende der Annahmefrist Zug um Zug gegen Übertragung der „Unternehmens Invest Aktiengesellschaft - zum Verkauf eingereichte Aktien“ (ISIN AT0000816301) ausbezahlt. Bei Annahme des Angebots wird der Angebotspreis daher spätestens am 13. Juni 2022 ausbezahlt, soweit sich die Annahmefrist bei Vorliegen eines konkurrierenden Angebots nicht verlängert.

Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Bieterin nicht den Rücktritt von

diesem Angebot erklärt hat. Die Bieterin erklärt darüber hinaus, dass die Annahmefrist keinesfalls verlängert wird.

Keine Nachfrist: die Annahmefrist wird nicht um drei Monate als Nachfrist (sell out) verlängert, da keiner der in § 19 Abs 3 ÜbG genannten Fälle vorliegt. Das bedeutet, dass nach Ablauf der vierwöchigen Annahmefrist keinesfalls mehr Aktien der Zielgesellschaft in das Angebot eingeliefert werden können.

§ 7 Z 10 ÜbG: Da es sich bei dem gegenständlichen Angebot um ein reines Barangebot handelt, unterbleibt eine Angabe über andere angebotene Wertpapiere gemäß KMG oder BörseG in der Angebotsunterlage.

§ 7 Z 11 ÜbG: Die Bedingungen und Angaben über die Finanzierung des Angebots werden unter Punkt 6.1 des Angebots dargestellt.

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 29,41 (cum Dividende) pro Aktie ergibt sich für die Bieterin ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktionskosten ein voraussichtliches Gesamtfinanzierungsvolumen von rund EUR 5,8 Mio. Die Ermittlung dieses Finanzierungsvolumens beruht auf den 197.936 Stück Aktien der UIAG, welche dieses Angebot unter Berücksichtigung des abgegebenen verbindlichen Einlieferungsverzichtes betreffend die von Herrn Bernd Neumann gehaltenen Aktien an der UIAG effektiv betrifft.

Die Bieterin verfügt laut Angebot über die notwendigen liquiden Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Aktien und hat sichergestellt, dass diese rechtzeitig zur Erfüllung des Angebots zur Verfügung stehen.

§ 7 Z 12 ÜbG: Die Angaben zu den Rechtsträgern, die gemeinsam mit der Bieterin vorgehen, sind in Abschnitt 2.4 des Angebots dargestellt.

§ 7 Z 13 ÜbG: Es liegen keine Rechte aufgrund der Durchbrechung von Beschränkungen gemäß § 27a ÜbG vor.

§ 7 Z 14 ÜbG: Die Angabe des nationalen Rechts, dem die Verträge unterliegen, die zwischen der Bieterin und den Inhabern der Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft durch die Annahme des Angebots zustande kommen, sowie die Angabe des Gerichtsstands sind in Punkt 6.3 des Angebots dargelegt.

Deloitte.

- § 8 ÜbG: Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen. Zudem weist die Bieterin in Punkt 4.9 darauf hin, dass ein Rücktrittsrecht im Falle eines konkurrierenden Angebots während der Laufzeit besteht.
- § 15 ÜbG: Eine nachträgliche Verbesserung des Angebots ist gemäß Punkt 3.3 des Angebots grundsätzlich ausgeschlossen.
- Gemäß § 15 Abs 1 ÜbG ist eine Verbesserung trotz dieser Erklärung aber zulässig, wenn ein konkurrierendes Angebot gestellt wird oder die Übernahmekommission eine Verbesserung gestattet.
- § 16 Abs 7 ÜbG: Die Regelungen über gesetzliche Nachzahlungspflichten und Gleichbehandlungen sind unter Punkt 3.8 des Angebots ausreichend erläutert.
- § 19 Abs 1 ÜbG: Die Frist zur Annahme des freiwilligen Übernahmeangebots ist in der Angebotsunterlage unter Punkt 4.1 dargestellt (siehe auch § 7 Z 9 ÜbG).
- § 20 ÜbG: Da es sich nicht um ein Teilangebot handelt, kann die Angabe von Zuteilungsregelungen im Angebot zulässigerweise unterbleiben.
- § 27e Abs 4 ÜbG: Das Angebot enthält den Hinweis gemäß §27e Abs 4 ÜbG, dass es aufgrund der beabsichtigten Beendigung der Handelszulassung der Zielgesellschaft vom Amtlichen Handel der Wiener Börse gestellt wird (Punkt 5.4 der Angebotsunterlage).

Unsere Prüfung des Angebots hat ergeben, dass die geforderten Angaben gemäß den obigen Bestimmungen des ÜbG vollständig und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Zuge unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft sind uns keine Umstände bekannt geworden, wodurch das Angebot unrichtige oder irreführende Angaben enthält.

3.2. Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien an, diese zu einem Preis von EUR 29,41 cum Dividende je Aktie nach Maßgabe der Bestimmungen des Angebots zu erwerben (der „Angebotspreis“). „Cum Dividende“ bedeutet, dass die annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis keine Dividende für das Geschäftsjahr 2021/2022 erhalten, sofern Dividenden ausgeschüttet werden.

Deloitte.

Das gegenständliche Angebot stellt ein Angebot zur Beendigung der Handelszulassung iSd § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG dar. Für das Angebot gelten somit die in § 26 Abs 1 iVm § 27e Abs 7 ÜbG definierten Untergrenzen:

- a. Vorerwerbe in den vergangenen 12 Monaten vor Anzeige des Angebots (§ 26 Abs 1 erster Satz ÜbG);
- b. durchschnittlicher nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde (26 Abs 1 letzter Satz ÜbG);
- c. durchschnittlicher nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs während der letzten fünf Börsetage vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde (§ 27e Abs 7 ÜbG);
- d. Unternehmenswert (§ 27e Abs 7 ÜbG).

a. Vorerwerbe der vergangenen zwölf Monate gemäß § 26 Abs 1 ÜbG

Gemäß § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG darf der Preis des Pflichtangebots die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger (§ 1 Z 6 ÜbG) innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für diese Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft nicht unterschreiten.

Gemäß Punkt 3.5 des Angebots haben die Bieterin oder gemeinsam mit ihr vorgehende Rechtsträger in den letzten 12 Monaten vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft zum Höchstkurs von EUR 29,403 je Aktie erworben bzw. einen solchen Erwerb vereinbart.

Der Angebotspreis von EUR 29,41 übersteigt somit die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots in Geld gewährten oder vereinbarten Gegenleistung.

Seit dem Tag der Bekanntmachung der Angebotsabsicht (21. März 2022) haben die Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger gemäß Angebotsunterlagen keine Aktien der Zielgesellschaft erworben oder verkauft.

Als Sachverständige der UIAG hatten wir keine Einsicht in die Unterlagen der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger, um diese Angaben im Detail zu beurteilen.

b. Volumengewichteter Sechs-Monats-Durchschnittskurs gemäß § 26 Abs 1 ÜbG

Gemäß § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG muss der Preis mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs an der Wiener Börse während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht (21.03.2022), das ist der Zeitraum vom 19. September 2021 bis 18. März 2022, beträgt EUR 22,72.

Der Angebotspreis liegt somit um EUR 6,69 über dem volumengewichteten 6-Monats-Durchschnittskurs der Aktien der Zielgesellschaft; dies entspricht einer Prämie von rund 29,45%.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass aufgrund der geringen Liquidität der UIAG nur eine begrenzte Anzahl von Kursfestsetzungen erfolgte.

c. Volumengewichteter Fünf-Tages-Durchschnittskurs gemäß § 27e Abs 7 ÜbG

Gemäß § 27e Abs 7 ÜbG muss der Preis mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten fünf Börsetage vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde.

Während der letzten fünf Börsetage vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht am 21.03.2022, das ist der Zeitraum von 14.03.2022 bis inklusive 18.03.2022, fanden keine Transaktionen von UIAG-Aktien an der Wiener Börse statt.

Diese Preisuntergrenze wird durch den Angebotspreis nicht unterschritten.

d. Unternehmenswert gemäß § 27e Abs 7 ÜbG

Gemäß § 27e Abs 7 ÜbG darf der gemäß § 27e Abs 7 iVm § 26 ÜbG ermittelte bzw. gebotene Preis nicht offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens liegen.

In diesem Zusammenhang verlangt der Gesetzgeber, dass er nach den oben genannten Regeln jeweils ermittelte Preis mit dem Unternehmenswert verglichen wird, wobei grundsätzlich keine genaue Ermittlung des Unternehmenswerts im Rahmen einer vollständigen bzw. vollumfänglichen Unternehmensbewertung entsprechend dem Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Unternehmensbewertung (KFS/BW 1) erforderlich ist, sondern eine Ermittlung des Unternehmenswerts anhand approximativer Bewertungsverfahren ausreicht.

Deloitte.

Zur Beurteilung, ob die gemäß § 27e Abs 7 ÜbG ermittelten Preise und somit auch der Angebotspreis offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens liegen, hat die Bieterin die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (im Folgenden auch kurz "BDO" genannt) mit einer vereinfachten (indikativen) Wertfindung der Zielgesellschaft zur Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts beauftragt.

BDO hat als neutraler Gutachter im Zuge der vereinfachten (indikativen) Wertfindung einen objektivierten Unternehmenswert der Zielgesellschaft zum 31. März 2022 ermittelt. Die Bewertung der Zielgesellschaft erfolgte in Form einer Sum-of-the-Parts-Bewertung. Der Wert der Zielgesellschaft ergibt sich als Summe der Werte der operativen Einheiten, dem Wert der Holdingfunktion der UIAG sowie den Substanzwerten der (Zwischen-) Holdings. Die Bewertung der operativen Einheiten und der Holdingfunktion der Zielgesellschaft erfolgte mittels des Discounted Cash Flow Verfahrens (DCF-Verfahrens) unter Zugrundelegung des APV-Ansatzes. Die (Zwischen-) Holdings wurden mit ihrem Substanzwert angesetzt.

Die Wahl der Bewertungsmethode entspricht den Grundsätzen des KFS/BW1. Die Ableitung des Diskontierungszinssatzes (WACC) erfolgte entsprechend der Anforderungen des Fachgutachtens KFS/BW1.

Als Bewertungsgrundlage dienten im Wesentlichen die konsolidierte Unternehmensplanungen der Plastech/Kautex Gruppe für die Geschäftsjahre 2021/22 bis 2024/25, der BEGALOM Guss GmbH für die Geschäftsjahre 2021/22 bis 2023/24, der Pongratz Trailer-Group GmbH für die Geschäftsjahre 2021/22 bis 2023/24 sowie die Analystenplanung der BankM für die All for One Group SE für die Geschäftsjahre 2021/22 bis 2023/24.

Die Bewertungsmethoden, Bewertungsgrundlagen und -parameter sind in Punkt 3.6 des Angebots im Detail beschrieben.

Die durchgeführte vereinfachte (indikative) Wertfindung unterscheidet sich von einer vollumfänglichen oder gutachterlichen Unternehmensbewertung nach KFS/BW1 in Umfang und Tiefe der durchgeführten Untersuchungen zur formellen und materiellen Planungsplausibilität. Die Untersuchungen umfassten im Wesentlichen die Durchsicht der rechnerischen Richtigkeit der integrierten Finanzplanung und eine Überprüfung der getroffenen Annahmen zur zukünftigen Entwicklung des bewerteten Unternehmens hinsichtlich offensichtlich grober Unstimmigkeiten und grob-unplausibler Annahmen.

Die beauftragte vereinfachte Wertfindung erfüllt wie ausgeführt nicht alle Anforderungen des Fachgutachtens KFS/BW1. Deshalb muss das Ergebnis nicht jenem einer Bewertung gemäß Fachgutachten entsprechen.

Deloitte.

Die indikative Wertfindung ergab eine Wertbandbreite je Aktie von EUR 25,43 bis EUR 26,77. Diese Bandbreite wurde für den indikativen Wert je Aktie festgelegt.

Eine Plausibilisierung der Bewertungsergebnisse mittels Multiplikatoren ist für die gesamte UIAG-Gruppe nicht möglich, da diese Beteiligungen an Unternehmen aus unterschiedlichen Geschäftsbereichen hält, sodass nur die Ergebnisse des Discounted Cash-Flow Verfahrens der BEGALOM Guss GmbH, der Pongratz-Trailer-Group GmbH sowie der All for One Group mittels Transaktionsmultiplikatoren plausibilisiert wurden. Da die Plastech / Kautex Gruppe sowohl in den letzten IST-Jahren als auch im ersten Planjahr ein negatives EBITDA aufweist, wurde diesbezüglich auf die Multiplikatorplausibilisierung verzichtet. Für die Plausibilisierung des Marktwertes des Eigenkapitals per 31. März 2022 der gesamten UIAG-Gruppe wurde der historische Aktienkurs der UIAG herangezogen.

Der Angebotspreis von EUR 29,41 cum Dividende liegt daher, basierend auf den Ergebnissen der indikativen Wertfindung nach der DCF-Methode und der Plausibilisierung mittels des historischen Aktienkurses der Zielgesellschaft, nicht offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens. Die Preisfestsetzung erfolgte somit in Übereinstimmung mit § 27e Abs 7 ÜbG.

Zur Analyse und Beurteilung der Plausibilität der vereinfachten (indikativen) Wertfindung und der zugrundeliegenden Annahmen und Parameter wurde uns insbesondere der Bericht der BDO zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus haben wir eigene Analysen und Kontroll- bzw. Vergleichsberechnungen durchgeführt, um die Bewertungsmethodik, die Bewertungsparameter und die rechnerische Richtigkeit sowie die Ergebnisse zu testen bzw. zu plausibilisieren.

3.3. Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen

Die Börseneinführung der Zielgesellschaft an der Wiener Börse fand am 11. Mai 1992 im Prime Market der Wiener Börse statt. Die Aktien der UIAG notieren ab 1. September 2020 im Amtlichen Handel, Segment „standard market auction“, der Wiener Börse. (ISIN: AT0000816301). Die Bekanntmachung der Angebotsabsicht erfolgte am 21. März 2022. Vor diesem Stichtag wurden Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse zuletzt am 8. März 2022 gehandelt. Der Schlusskurs per 8. März 2022 beträgt EUR 23,00, der Angebotspreis liegt somit um EUR 6,41 bzw. rund 27,87% über dem Schlusskurs der Aktien der Zielgesellschaft.

Die nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurse der letzten fünf Tage sowie der ein (1), drei (3), sechs (6), zwölf (12) und vierundzwanzig (24) Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (2. Jänner 2018) in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Angebotspreis (EUR 29,41) diese Werte über- oder unterschreitet, sind in der nachfolgenden Tabelle angeführt.

EUR*	5 Tage ⁽¹⁾	1 Monat ⁽²⁾	3 Monate ⁽³⁾	6 Monate ⁽⁴⁾	12 Monate ⁽⁵⁾	24 Monate ⁽⁶⁾
Durchschnittskurs in EUR ⁽⁷⁾	-	23,00	23,00	22,72	21,98	21,20
Prämie in EUR	-	6,41	6,41	6,69	7,43	8,21
Prämie in %	-	27,87%	27,87%	29,45%	33,80%	38,73%

Quelle: Capital IQ

- [1] Zeitraum vom 14. März 2022 bis zum 18. März 2022
- [2] Zeitraum vom 19. Februar 2022 bis zum 18. März 2022
- [3] Zeitraum vom 19. Dezember 2021 bis zum 18. März 2022
- [4] Zeitraum vom 19. September 2021 bis zum 18. März 2022
- [5] Zeitraum vom 19. März 2021 bis zum 18. Jänner 2022
- [6] Zeitraum vom 19. März 2020 bis zum 18. Jänner 2022
- [7] Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft *gerundet

Der Angebotspreis von EUR 29,41 liegt über allen in obiger Tabelle dargestellten und nach Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen für die gewählten Beobachtungszeiträume.

3.4. Börsennotierung und Beendigung der Handelszulassung (Delisting)

Die Bieterin weist in ihrem Angebot ausdrücklich darauf hin, dass eine Beendigung der Handelszulassung der Zielgesellschaft beabsichtigt ist. Der Antrag auf Widerruf der Zulassung der Aktien der UIAG vom Amtlichen Handel gemäß § 38 Abs 6 BörseG wurde am 4. Mai 2022 von der UIAG bei der Wiener Börse AG eingebracht.

Die Wiener Börse AG wird binnen zehn Wochen über diesen Antrag entscheiden. Die Wiener Börse AG wird den Zeitpunkt des Delistings festlegen und bekanntgeben. Zwischen der Veröffentlichung der Entscheidung der Wiener Börse AG und dem Wirksamwerden des Delistings muss ein Zeitraum von mindestens drei Monaten und maximal zwölf Monaten liegen.

Deloitte.

Ein Handel an der Wiener Börse ist nach erfolgtem Delisting nicht mehr möglich. Der Wegfall der Börse als Handelsplattform erschwert künftig den Handel mit Aktien der UIAG, da diese danach nur mehr außerbörslich gehandelt werden können.

Aktionäre der Zielgesellschaft, die dieses Angebot nicht annehmen, können auch nach Zurückziehung der Aktien der UIAG vom Amtlichen Handel der Wiener Börse Aktionäre der UIAG bleiben. Allerdings ist mit dem Delisting eine erschwerte Handelbarkeit der Aktien verbunden, sodass es zu einer (stark) eingeschränkten Liquidität der Aktien und zu einer Einschränkung einer marktmäßigen Preisbildung kommen kann.

Mit dem gegenständlichen Angebot wird den Aktionären der Zielgesellschaft der Verkauf ihrer Aktien an der UIAG im Rahmen des Angebots ermöglicht. Die Aktionäre können selbst entscheiden, ob sie in Kenntnis des Delisting-Vorhabens als Aktionäre der UIAG zum Angebotspreis ausscheiden möchten, indem sie das gegenständliche Angebot annehmen, oder ob sie ihre UIAG-Aktien in Kenntnis des Delistingvorhabens behalten möchten.

Desweiteren gilt zu beachten, dass nach einem erfolgten Delisting die UIAG nicht mehr an die Melde- und Veröffentlichungspflichten laut BörseG gebunden sein wird und somit die Informationsbasis (zeitlich und inhaltlich) für die verbleibenden Aktionäre höchstwahrscheinlich sinken wird.

Squeeze-out

Die Bieterin weist in der Angebotsunterlage darauf hin, dass eine vollständige Übernahme der Zielgesellschaft durch einen Gesellschafterausschluss (Squeeze-Out) aufgrund der aktuellen Beteiligungsstruktur derzeit nicht möglich ist.

3.5. Zusammenfassende Beurteilung des Übernahmeangebots

Als Sachverständiger der UIAG können wir die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage bestätigen. Die im § 7 ÜbG festgelegten Mindestangaben sind im Übernahmeangebot enthalten und stellen für die Angebotsempfänger hinreichende Informationen dar (§ 3 Z 2 ÜbG).

Deloitte.

Das gegenständliche Angebot ist ein Angebot zur Beendigung der Handelszulassung iSd § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG. Der Angebotspreis je Aktie von EUR 29,41 cum Dividende entspricht den gesetzlichen Vorschriften des § 27e Abs 7 ÜbG iVm § 26 ÜbG für Angebote zur Beendigung der Handelszulassung:

- Der Angebotspreis je Aktie übersteigt die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots in Geld gewährten oder vereinbarten Gegenleistung von EUR 29,403 (§ 26 Abs 1 erster Satz ÜbG);
- Der angebotene Kaufpreis je Aktie liegt über dem nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurs der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht von EUR 22,72 (26 Abs 1 letzter Satz ÜbG);
- Während der letzten fünf Börsetage vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht am 21. März 2022, das ist der Zeitraum von 14. März 2022 bis inklusive 18. März 2022, fanden keine Transaktionen von UIAG-Aktien an der Wiener Börse statt. Der angebotene Kaufpreis je Aktie liegt über dem nach Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurs der letzten fünf Tage vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (§ 27e Abs 7 ÜbG);
- Der Angebotspreis je Aktie liegt nicht offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens basierend auf einer vereinfachten (indikativen) Wertfindung der Zielgesellschaft durch BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (§ 27e Abs 7 ÜbG).

Der Angebotspreis von EUR 29,41 cum Dividende liegt zudem über dem Schlusskurs der Aktie von EUR 23,00 vom 8. März 2022, dem zuletzt gehandelten Kurs der Aktie vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht.

4. Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft haben gemäß § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- eine Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen;
- eine Beurteilung, welche Auswirkung das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer, die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird;
- wesentliche Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots, falls sich der Vorstand und der Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben.

4.1. Äußerung des Vorstandes der UIAG

Der Vorstand hat zum Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der UIAG im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG der Knünz GmbH am 11. Mai 2022 eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG („Äußerung“) abgegeben, der sich der Aufsichtsrat am 11. Mai 2022 vollinhaltlich angeschlossen hat. Diese Äußerungen sind dem Bericht als Anlage beigelegt. In der Äußerung wird zu der laut § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere vorzunehmenden Beurteilung angemessen Stellung genommen.

Zusammenfassend wird vom Vorstand festgehalten, dass es durch das Ergebnis des Angebots zu keinem Change-of-Control in Bezug auf die UIAG kommen kann, da die Knünz-Gruppe bereits über eine kontrollierende Beteiligung an der UIAG verfügt. Aus heutiger Sicht geht der Vorstand daher davon aus, dass sich durch einen weiteren Erwerb von Anteilen an der UIAG durch die Bieterin keine nennenswerten Auswirkungen für die Streubesitzaktionäre ergeben (ausgenommen durch das unten beschriebene Delisting) und die bisherige Unternehmensstrategie fortgesetzt wird.

Der Vorstand erwartet durch das Angebot keine wesentlichen Auswirkungen betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation und Standorte bei der UIAG. Nachteilige Auswirkungen auf Gläubiger und Änderungen, die das öffentliche Interesse berühren können, werden ebenso nicht erwartet.

Deloitte.

Die vom Bieter beantragte Beendigung der Handelszulassung der Aktien der UIAG (Delisting) und dessen Folgen werden in der Äußerung des Vorstandes im Detail beschrieben und erläutert (Punkt 3.5 der Äußerungen).

Zusammenfassend können die wesentlichsten Folgen auf die Aktionäre wie folgt festgehalten werden:

- Ein Handel an der Wiener Börse ist nach erfolgtem Delisting nicht mehr möglich, dies erschwert künftig den Handel mit Aktien der UIAG, da diese danach nur mehr außerbörslich gehandelt werden können.
- Nach erfolgtem Delisting der UIAG ändern sich die einzuhaltenden Transparenzvorschriften, sodass die UIAG zukünftig nicht mehr zur Veröffentlichung von Ad-hoc Mitteilungen, Stimmrechtsmitteilungen, Directors' Dealings-Mitteilungen oder Corporate Governance Berichten verpflichtet ist.
- Infolge eines Delistings der Aktien vom Amtlichen Handel der Wiener Börse hat eine Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien zu erfolgen.

Der Vorstand der UIAG empfiehlt den Aktionären, das Delisting-Angebot anzunehmen. Der Aufsichtsrat der UIAG hat sich dieser Empfehlung angeschlossen. Das Vorstandsmitglied Paul Neumann hat als zweitgrößter Aktionär der Zielgesellschaft das Delisting-Verlangen mitgetragen und wird trotz der Empfehlung des Vorstands an die Aktionäre, das Delisting-Angebot der Bieterin anzunehmen, weiterhin Eigentümer und Kernaktionär der Zielgesellschaft bleiben. Daher hat Herr Neumann in Bezug auf die von ihm und der von ihm kontrollierten Nucleus Beteiligungs GmbH gehaltenen Aktien der Zielgesellschaft auf eine Einlieferung in das Delisting-Angebot verzichtet.

Gemäß § 14 Abs 1 letzter Satz ÜbG stellt der Vorstand Argumente für die Annahme des Delisting-Angebots bzw die Ablehnung des Delisting Angebots in Punkt 4.1 bzw 4.2 der Äußerung des Vorstands dar.

Der Vorstand der UIAG weist darauf hin, dass die Aktien der UIAG unabhängig von der Annahmequote dieses Angebots vom Börsehandel der Wiener Börse zurückgezogen werden.

Der Vorstand weist darauf hin, dass jeder Aktionär der UIAG eigenverantwortlich aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, Veranlagungsperspektive, rechtliche und steuerrechtliche Rahmenbedingungen, etc.) sowie aufgrund seiner subjektiven Einschätzung der künftigen Unternehmens- und Kapitalmarktentwicklung beurteilen muss, ob das Angebot für ihn vorteilhaft ist oder nicht.

Deloitte.

Zur Angemessenheit des Angebotspreises hält der Vorstand zusammenfassend fest, dass für Angebote im Sinn des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 gemäß § 27e Abs 1 ÜbG die Bestimmungen für Pflichtangebote nach Maßgabe des § 27e Abs 2 bis 8 ÜbG gelten und der Angebotspreis von EUR 29,41 cum Dividende alle vorgegebenen gesetzlichen Preisuntergrenzen überschreitet. Zudem würdigt der Vorstand den Angebotspreis mit der vorliegenden vereinfachten (indikativen) Wertfindung und mit Vergleichen zu historischen Kursen und Vorerwerben.

Der Vorstand der UIAG weist hinsichtlich der Angemessenheit des Angebotspreises darauf hin, dass die Liquidität der UIAG Aktie gering ist.

Der Vorstand der UIAG weist darauf hin, dass auf Basis der in der Vergangenheit beobachteten Liquidität der Aktie, kein Aktionär der UIAG seine Aktien zu einem dem Angebotspreis von EUR 29,41 entsprechenden oder gar übersteigenden Kurs an der Börse verkaufen konnte. Es besteht das Risiko, dass dieser Angebotspreis nach der Zurückziehung der Aktien vom Börsehandel der Wiener Börse in Zukunft außerbörslich nicht mehr erzielt werden kann.

Der Vorstand der UIAG kommt unter Berücksichtigung des gesamten Angebots, der historischen Kursentwicklung, der Vorerwerbspreise in den letzten 12 Monaten vor Anzeige des Angebots, sowie der in der Angebotsunterlage dargestellten Ergebnisse der durchgeführten indikativen Wertfindung zum Ergebnis, dass der Angebotspreis plausibel und wirtschaftlich angemessen ist.

Insgesamt erscheint das Delisting-Angebot nach Einschätzung des Vorstands der UIAG den Interessen der Aktionäre in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Daher ergeht die Empfehlung des Vorstands der UIAG, das Delisting-Angebot anzunehmen.

Der Vorstand der UIAG führt abschließend aus, dass die Einschätzung, ob das Angebot vorteilhaft ist oder nicht, jedoch nur jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation treffen kann, wobei auch die individuell erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes von Bedeutung ist. Die Situation kann sich für private Kleinanleger anders darstellen als für institutionelle Investoren. Der Vorstand der UIAG fordert die Aktionäre der UIAG ausdrücklich auf, sich über die steuerlichen Konsequenzen bei einem hierzu qualifizierten Berater zu informieren.

4.2. Äußerung des Aufsichtsrates der UIAG

Der Aufsichtsrat stimmt mit den Inhalten und Äußerungen des Vorstands überein und schließt sich diesen an. Der Aufsichtsrat empfiehlt mit Kenntnisstand 11. Mai 2022 den Aktionären der UIAG die Annahme des Angebots.

Der Aufsichtsrat weist darauf hin, dass die Einschätzung, ob das Angebot vorteilhaft ist oder nicht, jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation treffen muss. Diesbezüglich verweist der Aufsichtsrat auf Punkt 5 der Äußerung des Vorstandes und die darin angeführten Argumente für bzw. gegen eine Annahme des Angebots.

4.3. Beurteilung der Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der UIAG

Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger gemäß §§ 13f ÜbG die vorliegenden Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft analysiert und keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit begründen. Die vorgebrachten Argumente sind unseres Erachtens schlüssig, nachvollziehbar und versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebots vornehmen zu können.

5. Abschließende Beurteilung

Als Sachverständige der Zielgesellschaft gemäß §§ 13ff ÜbG erstatten wir zum Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der UIAG im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG der UIAG vom 28. April 2022 und zu den Äußerungen des Vorstandes der Zielgesellschaft vom 11. Mai 2022 und des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft vom 11. Mai 2022 gem. § 14 Abs. 1 ÜbG folgende abschließende Beurteilung:

Unsere Prüfung des Angebots hat ergeben, dass die geforderten Angaben gemäß den Bestimmungen des ÜbG vollständig sind und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Zuge unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft sind uns keine Umstände bekannt geworden, wodurch das Angebot unrichtige oder irreführende Angaben enthält.

Der Angebotspreis je Aktie von EUR 29,41 cum Dividende entspricht den gesetzlichen Vorschriften des § 27e Abs 7 ÜbG iVm §26 ÜbG für Angebote zur Beendigung der Handelszulassung:

- Der Angebotspreis je Aktie übersteigt die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots in Geld gewährten oder vereinbarten Gegenleistung von EUR 29,403.
- Der angebotene Kaufpreis je Aktie liegt über dem nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurs der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht von EUR 22,72.
- Während der letzten fünf Börsetage vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht am 21. März 2022, das ist der Zeitraum von 14. März 2022 bis inklusive 18. März 2022, fanden keine Transaktionen von UIAG-Aktien an der Wiener Börse statt. Der angebotene Kaufpreis je Aktie liegt über dem nach Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurs der letzten fünf Tage vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (§ 27e Abs 7 ÜbG).
- Der Angebotspreis je Aktie liegt nicht offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens basierend auf einer vereinfachten (indikativen) Wertfindung der Zielgesellschaft durch BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft.

Der Angebotspreis von EUR 29,41 cum Dividende liegt zudem über dem Schlusskurs der Aktie von EUR 23,00 vom 8. März 2022, dem zuletzt gehandelten Kurs der Aktie vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht. Unter Berücksichtigung der obigen Analysen und Ergebnisse erachten wir das Angebot der Bieterin als gesetzeskonform und wirtschaftlich angemessen.

Deloitte.

Der Vorstand der UIAG empfiehlt die Annahme des Angebots und hat die Argumente, die für und gegen die Annahme des Angebots sprechen, in seiner Äußerung dargelegt. Der Aufsichtsrat schließt sich der Äußerung des Vorstands an und empfiehlt ebenfalls die Annahme des Angebots.

Die vom Vorstand und dem Aufsichtsrat der UIAG vorgelegten Äußerungen zum Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der UIAG sind schlüssig, nachvollziehbar und ermöglichen eine Beurteilung des Angebots. Weiters haben wir die vom Vorstand der UIAG vorgelegte Äußerung analysiert und haben dabei keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit begründen.

Insgesamt ermöglichen die dargelegten Argumente und Informationen eine Beurteilung des Angebots zur Beendigung der Handelszulassung.

Wien

11. Mai 2022

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mag. Nikolaus Schaffer
Wirtschaftsprüfer

ppa. Mag. Michael Horntrich
Wirtschaftsprüfer

Qualifiziert elektronisch signiert:			
DocuSigned by: Nikolaus Schaffer 9686365D5A2F41C...		DocuSigned by: ppa. Michael Horntrich 3129ED796AAC493...	
Datum:		Datum:	
Die Überprüfung der qualifizierten elektronischen Signaturen ist unter www.signaturpruefung.gv.at möglich			

Anlagen

WICHTIGER HINWEIS:

AKTIONÄRE DER UNTERNEHMENS INVEST AKTIENGESELLSCHAFT, DEREN SITZ, WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT AUSSERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH LIEGT, WERDEN AUSDRÜCKLICH AUF PUNKT 7 DIESER ANGEBOTUNTERLAGE HINGEWIESEN.

IMPORTANT NOTICE:

SHAREHOLDERS OF UNTERNEHMENS INVEST AKTIENGESELLSCHAFT WHOSE SEAT, PLACE OF RESIDENCE OR HABITUAL ABODE IS OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA SHOULD NOTE THE INFORMATION SET FORTH IN SECTION 7 OF THIS OFFER DOCUMENT.

**Angebot zur Beendigung der Handelszulassung
der Aktien der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft**

(ISIN: AT0000816301)

im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ff ÜbG

der

Knünz GmbH

Am Hof 4, 4. Stock

1010 Wien

(FN 72711 d)

an die Aktionäre der

Unternehmens Invest Aktiengesellschaft

Am Hof 4

1010 Wien

(FN 104570 f)

Zusammenfassung des Angebots

Die folgende Zusammenfassung beinhaltet lediglich ausgewählte Informationen aus diesem Angebot und ist daher nur im Zusammenhang mit der gesamten Angebotsunterlage zu lesen.

<p>Gründe für das Angebot: Beabsichtigte Beendigung der Handelszulassung der Zielgesellschaft</p>	<p>Die Knünz GmbH (Bieterin), die Knünz Invest Beteiligungs GmbH, die Nucleus Beteiligungs GmbH und Paul Neumann haben als Aktionäre der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft (Zielgesellschaft), die über 87,04 Prozent des stimmberechtigten Grundkapitals der Zielgesellschaft verfügen, das Verlangen an die Zielgesellschaft gerichtet, gemäß § 38 Abs 6 BörseG 2018 einen Antrag auf Widerruf der Zulassung ihrer 6.369.157 Stück Aktien (ISIN AT0000816301) zum Amtlichen Handel zu stellen.</p> <p>Dieses Angebot wird aufgrund der beabsichtigten Beendigung der Handelszulassung der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft vom Amtlichen Handel der Wiener Börse sowie zur Wahrung des Anlegerschutzes als gesetzlich vorgesehene vorbereitende Maßnahme zum Delisting der UIAG-Aktien gestellt.</p>	<p>Punkt 5.1</p>
<p>Bieterin</p>	<p>Knünz GmbH, Am Hof 4, 4.Stock, 1010 Wien, FN 72711 d</p>	<p>Punkt 2.3</p>
<p>Zielgesellschaft</p>	<p>Unternehmens Invest Aktiengesellschaft, Am Hof 4, 1010 Wien, FN 104570 f („Zielgesellschaft“). Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 46.303.771,39 und ist zerlegt in 6.369.157 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien (die „Aktien“ und jede eine „Aktie“) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 7,27. Die Aktien sind zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen und notieren im Segment „standard market auction“ (ISIN: AT0000816301).</p>	<p>Punkt 2.1</p>
<p>Angebot/Kaufgegenstand</p>	<p>Erwerb sämtlicher Aktien, die nicht von der Bieterin oder von mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern gehalten werden oder sich im Eigentum von Aktionären befinden, die auf eine Einlieferung von Aktien verzichtet haben.</p> <p>Die Bieterin hält unmittelbar 843.982 Aktien (rund 13,25 Prozent des Grundkapitals) an der Zielgesellschaft. Zudem halten weitere Aktionäre, die als gemeinsam vorgehende Rechtsträger iSd</p>	<p>Punkt 3.1</p>

	<p>§ 27e Abs 3 ÜbG zu qualifizieren sind, insgesamt 4.699.918 Stück Aktien, die wie folgt verteilt sind: Knünz Invest Beteiligungs GmbH: 2.186.872 Stück Aktien (34,34 Prozent), Nucleus Beteiligungs GmbH: 1.623.111 Stück Aktien (25,48 Prozent) und Paul Neumann: 889.935 Stück Aktien (13,97 Prozent).</p> <p>Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger halten daher zusammen 5.543.900 Aktien (rund 87,04 Prozent des Grundkapitals) an der Zielgesellschaft.</p> <p>Die Zielgesellschaft hält keine eigenen Aktien.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Nicht-einlieferungsvertrages der Bieterin mit Bernd Neumann, der 627.321 Stück Aktien (rund 9,85 Prozent) hält, richtet sich dieses Angebot daher effektiv auf den Erwerb von insgesamt 197.936 auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der Zielgesellschaft, die derzeit zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind und im Segment „standard market auction“ notieren und deren Handelszulassung widerrufen werden soll; dies entspricht einem Anteil von rund 3,11 Prozent des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft („Kaufgegenständliche Aktien“).</p>	
Angebotspreis	EUR 29,41 <i>cum</i> Dividende 2021/22 je auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktie der Zielgesellschaft (ISIN: AT0000816301). „ <i>cum</i> Dividende 2021/22“ bedeutet, dass die annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis keine Dividende für das Geschäftsjahr 2021/22 erhalten, sofern Dividenden ausgeschüttet werden.	Punkt 3.2
Bedingung	Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.	Punkt 3.9
Annahmefrist	29. April 2022 bis einschließlich 27. Mai 2022, 17:00 Uhr - Ortszeit Wien; das sind vier Wochen Es wird keine gesetzliche Nachfrist (sell out-Phase) gemäß § 19 Abs 3 ÜbG geben, da keiner der in den Z 1 bis 3 genannten Fälle vorliegt.	Punkt 4.1
Annahme- und Zahlstelle	Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, FN 33209 m	Punkt 4.2

<p>Annahme des Angebots</p>	<p>Die Annahme dieses Angebots ist schriftlich gegenüber der Depotbank des jeweiligen Aktionärs zu erklären. Die Annahme des Angebots gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am zweiten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist bis 17:00 (Ortszeit Wien) (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A2XCS6 und die Ausbuchung der ISIN AT0000816301) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.</p> <p>Die eingereichten Aktien werden bis zur Abwicklung des Angebots nicht an der Wiener Börse handelbar sein.</p> <p>Die Bieterin empfiehlt Aktionären, die das Angebot annehmen möchten, sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens drei Börsetage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen. Der Zeitpunkt, bis zu dem die jeweilige Depotbank der Aktionäre der Zielgesellschaft Annahmeerklärungen akzeptiert, kann nicht von der Bieterin beeinflusst werden.</p>	<p>Punkt 4.3</p>
<p>Veröffentlichung des Angebots</p>	<p>Das gegenständliche Angebot wird am 29. April 2022 auf der Internetseite der Bieterin (https://www.knuenz.com/), jener der Zielgesellschaft (https://www.uiag.at/) sowie der österreichischen Übernahmekommission (https://www.takeover.at/) veröffentlicht. Darüber hinaus wird das Angebot in Form einer Broschüre sowohl am Sitz der Zielgesellschaft als auch bei der Annahme- und Zahlstelle aufliegen. Hierüber wird am 29. April 2022 eine Hinweisbekanntmachung gemäß § 11 Abs 1a ÜbG im Amtsblatt zur Wiener Zeitung geschalten.</p> <p>Alle weiteren Veröffentlichungen und sonstigen Mitteilungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Angebot erfolgen auf der Internetseite der Bieterin (https://www.knuenz.com)</p>	

	in der Rubrik „Delisting-Angebot an die Aktionäre der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft“.	
Ablauf des Delistings	<p>Die Beendigung der Handelszulassung (Delisting) vom Amtlichen Handel der Wiener Börse ist zulässig, wenn zum Zeitpunkt des Antrages die amtliche Notierung der Finanzinstrumente zumindest drei Jahre gedauert hat und wenn Aktionäre dies verlangen, die gemeinsam über mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Grundkapitals verfügen. Beide Voraussetzungen liegen vor.</p> <p>Nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage darf die Zielgesellschaft den Antrag auf Beendigung der Handelszulassung ihrer 6.369.157 Aktien vom Amtlichen Handel der Wiener Börse stellen.</p> <p>Die Wiener Börse AG hat den Antrag auf Beendigung unverzüglich auf ihrer Internetseite (https://www.wienerbourse.at/) zu veröffentlichen und unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten und der Aktionäre den Zeitpunkt festzulegen, zu dem der Widerruf der Handelszulassung (das Delisting) wirksam wird.</p> <p>Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und dem Wirksamwerden des Widerrufs der Handelszulassung darf nicht weniger als drei und nicht mehr als zwölf Monate betragen. Die Veröffentlichung des Widerrufs der Zulassung ist auch vom Emittenten unverzüglich auf seiner Internetseite vorzunehmen.</p>	Punkt 5.4

Inhaltsverzeichnis der Angebotsunterlage

- 1. Abkürzungen und Definitionen**
- 2. Angaben zur Zielgesellschaft, zu gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern sowie zur Bieterin**
 - 2.1 *Angaben zur Zielgesellschaft*
 - 2.2 *Beteiligungsbesitz der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger an der Zielgesellschaft*
 - 2.3 *Angaben zur Bieterin und zur Knünz-Gruppe*
 - 2.4 *Gemeinsam vorgehende Rechtsträger*
 - 2.5 *Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft*
- 3. Angebot**
 - 3.1 *Kaufgegenstand*
 - 3.2 *Angebotspreis*
 - 3.3 *Ausschluss der Verbesserung des Angebotspreises*
 - 3.4 *Ermittlung des Angebotspreises*
 - 3.5 *Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen und Vorerwerben*
 - 3.6 *Bewertung der Zielgesellschaft*
 - 3.7 *Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft*
 - 3.8 *Gleichbehandlung*
 - 3.9 *Keine Bedingung*
- 4. Annahme und Abwicklung des Angebots**
 - 4.1 *Annahmefrist*
 - 4.2 *Annahme- und Zahlstelle*
 - 4.3 *Annahme des Angebots*
 - 4.4 *Rechtsfolgen der Annahme*
 - 4.5 *Zahlung des Angebotspreises und Übereignung (Settlement)*
 - 4.6 *Keine Nachfrist (Sell Out)*
 - 4.7 *Abwicklungsspesen*
 - 4.8 *Gewährleistung*
 - 4.9 *Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten*
 - 4.10 *Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses*
- 5. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik**
 - 5.1 *Gründe für das Angebot*
 - 5.2 *Gründe für das beantragte Delisting*
 - 5.3 *Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen*
 - 5.4 *Ablauf eines Delistings nach § 38 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG*
 - 5.5 *Folgen des Delistings*
 - 5.6 *Gesellschafter-Ausschluss („Squeeze-Out“)*
 - 5.7 *Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der Zielgesellschaft*
- 6. Sonstige Angaben**
 - 6.1 *Finanzierung des Angebots*
 - 6.2 *Steuerrechtliche Hinweise*

- 6.3 *Anwendbares Recht und Gerichtsstand*
- 6.4 *Berater der Bieterin*
- 6.5 *Weitere Informationen*
- 6.6 *Angaben zum Sachverständigen der Bieterin*

7. Verbreitungsbeschränkung / Restriction of Publication

8. Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG

1. Abkürzungen und Definitionen

Abs	Absatz
AktG	Aktiengesetz, BGBl. Nr. 98/1965 in der geltenden Fassung
Aktien der Zielgesellschaft	auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft (ISIN: AT0000816301)
Aktionär	Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft
Annahmeerklärung	schriftliche Erklärung eines Aktionärs der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft in Bezug auf die Annahme des Angebots
Angebot	dieses Angebot an die Aktionäre der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft
Angebotspreis	EUR 29,41 <i>cum</i> Dividende 2021/22 je auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktie der Zielgesellschaft (ISIN: AT0000816301)
Annahme- und Zahlstelle	Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, FN 33209 m
Annahmefrist	29. April 2022 bis einschließlich 27. Mai 2022, 17:00 Uhr - Ortszeit Wien, das sind 4 Wochen
BDO	BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Am Belvedere 4, 1100 Wien
Bieterin	Knünz GmbH, Am Hof 4, 4.Stock, 1010 Wien, FN 72711 d
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BörseG 2018	Börsegesetz 2018, BGBl. I Nr. 107/2017 in der geltenden Fassung
<i>cum</i> Dividende 2021/22	„ <i>cum</i> Dividende 2021/22“ bedeutet, dass die annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis keine Dividende für das Geschäftsjahr 2021/22 erhalten, sofern Dividenden ausgeschüttet werden
Delisting	Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse
Depotbank	Kreditinstitut, bei dem Aktien des jeweiligen Aktionärs hinterlegt sind

Erste Group	Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, FN 33209 m
FN	Firmenbuchnummer
gemeinsam vorgehende Rechtsträger	jene juristischen Personen an denen die Aktionäre, die das Delisting-Verlangen an die UIAG gestellt haben (das sind die Knünz GmbH (Bieterin), die Knünz Invest Beteiligungs GmbH, die Nucleus Beteiligungs GmbH und Paul Neumann), eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) halten sowie natürliche oder juristische Personen, die an den Aktionären, die das Delisting verlangen, eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) halten.
GJ	Geschäftsjahr
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ISIN	International Security Identification Number, Internationale Wertpapierkennnummer
Kaufgegenständliche Aktien	197.936 auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der Zielgesellschaft; das entspricht einem Anteil von rund 3,11 Prozent des Grundkapitals der Zielgesellschaft
Knünz-Gruppe	Knünz GmbH zusammen mit ihren Tochtergesellschaften und deren Beteiligungsgesellschaften
TEUR	Tausend Euro
ÜbG	Übernahmegesetz, BGBl. I Nr. 127/1998 in der geltenden Fassung
ÜbK	Österreichische Übernahmekommission
UIAG	Unternehmens Invest Aktiengesellschaft
UIAG-Aktien	Aktien der Zielgesellschaft, ISIN AT0000816301
UIAG-Aktionäre	Aktionäre der Zielgesellschaft
Wiener Börse	Wiener Börse AG, Wallnerstraße 8, 1010 Wien, FN 161826 f
Zielgesellschaft	Unternehmens Invest Aktiengesellschaft, Am Hof 4, 1010 Wien, FN 104570 f

2. Angaben zur Zielgesellschaft, zu gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern sowie zur Bieterin

2.1 Angaben zur Zielgesellschaft

Die Unternehmens Invest Aktiengesellschaft („UIAG“ oder „Zielgesellschaft“) ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 104570 f eingetragene börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in der politischen Gemeinde Wien und der Geschäftsanschrift Am Hof 4, 1010 Wien. Die Aktien der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen und notieren im Segment „standard market auction“ (ISIN: AT0000816301).

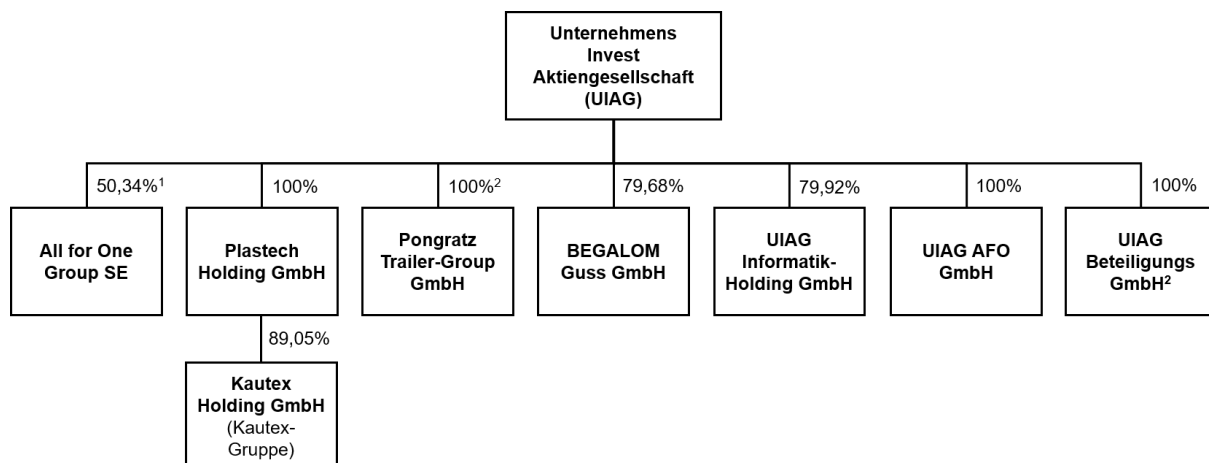
Das Grundkapital der UIAG beträgt EUR 46.303.771,39 und ist in 6.369.157 nennbetragslose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 7,27 je Stückaktie aufgeteilt.

Die UIAG ist eine Holdinggesellschaft und die Obergesellschaft der UIAG-Gruppe. Die wesentlichen Unternehmensbeteiligungen der UIAG-Gruppe sind die All for One Group SE, die Kautex Holding GmbH als Mutter der Kautex-Gruppe (gehalten über die Plastech Holding GmbH), die Pongratz-Gruppe und die BEGALOM Guss GmbH.

Kerngeschäft der UIAG ist das Erwerben und Halten von Unternehmensbeteiligungen und die Finanzierung dieser Unternehmen. Es ist strategisches Ziel der UIAG, in nationale und internationale mittelständische Industrieunternehmen, die signifikantes Entwicklungspotenzial haben, zu investieren und diese Beteiligungen langfristig zu halten. Die UIAG fokussiert sich hierbei auf deren strategische, operative und finanzielle Unterstützung, die Performance- und Ertragsverbesserung sowie die langfristige Entwicklung über Buy & Build Strategien sowie auf die Nutzung von Internationalisierungspotenzialen.

Der Fokus liegt auf Beteiligungen an Unternehmen in der IT-Branche und der Kunststoffindustrie sowie der mittelständischen Industrie im Allgemeinen.

Die folgende Grafik zeigt die vereinfachte Struktur der UIAG-Gruppe:



¹ 14,94 Prozent der Anteile an der All for One Group SE werden von der UIAG direkt gehalten, weitere 25,07 Prozent werden von der UIAG Informatik-Holding GmbH (von UIAG kontrolliert) und 10,33 Prozent von der UIAG AFO GmbH gehalten.

² davon werden 6 Prozent von der UIAG Beteiligungs GmbH gehalten.

Quellen: Firmenbuch, auf der Internetseite der UIAG und der All for One Group SE verfügbare Informationen.

2.2 Beteiligungsbesitz der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger an der Zielgesellschaft

Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 46.303.771,39 und ist in 6.369.157 nennbetragslose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 7,27 je Stückaktie aufgeteilt.

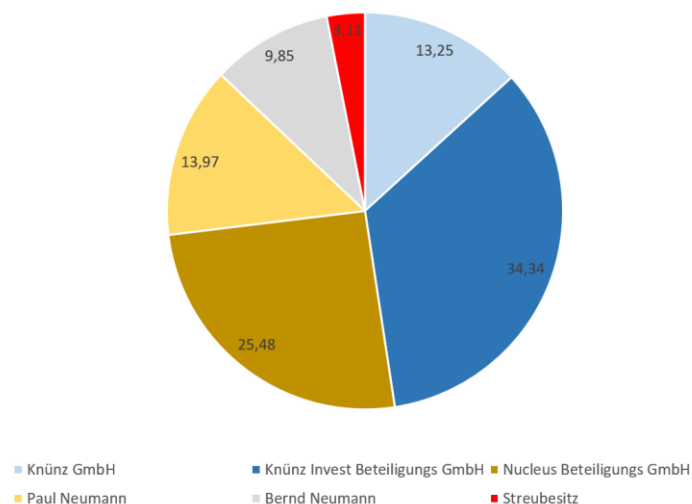
Per 31. März 2022 hält die Bieterin als Muttergesellschaft der Knünz-Gruppe unmittelbar 843.982 Stück Aktien (rund 13,25 Prozent des Grundkapitals) der Zielgesellschaft. Weitere 2.186.872 Stück Aktien (rund 34,34 Prozent des Grundkapitals) der Zielgesellschaft werden von der Knünz Invest Beteiligungs GmbH als 100-prozentiger Tochtergesellschaft der Bieterin sowie als mit der Bieterin gemeinsam vorgehendem Rechtsträger gehalten, sodass die Knünz-Gruppe über 3.030.854 Stück Aktien (rund 47,59 Prozent des Grundkapitals) der Zielgesellschaft hält.

Die (i) Nucleus Beteiligungs GmbH sowie (ii) deren Alleingesellschafter Paul Neumann als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger halten per 31. März 2022

- (i) 1.623.111 Stück Aktien (rund 25,48 Prozent des Grundkapitals) bzw.
- (ii) 889.935 Stück Aktien (rund 13,97 Prozent des Grundkapitals) der Zielgesellschaft.

Unter Berücksichtigung der Verzichtserklärung von Bernd Neumann betreffend 627.321 Stück Aktien (rund 9,85 Prozent des Grundkapitals) richtet sich dieses Angebot daher effektiv auf den Erwerb von insgesamt 197.936 Stück Aktien (rund 3,11 Prozent des Grundkapitals), die sich im Streubesitz befinden. Die folgende graphische Darstellung zeigt die Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft zum Stichtag 31. März 2022:

Aktionärsstruktur UIAG



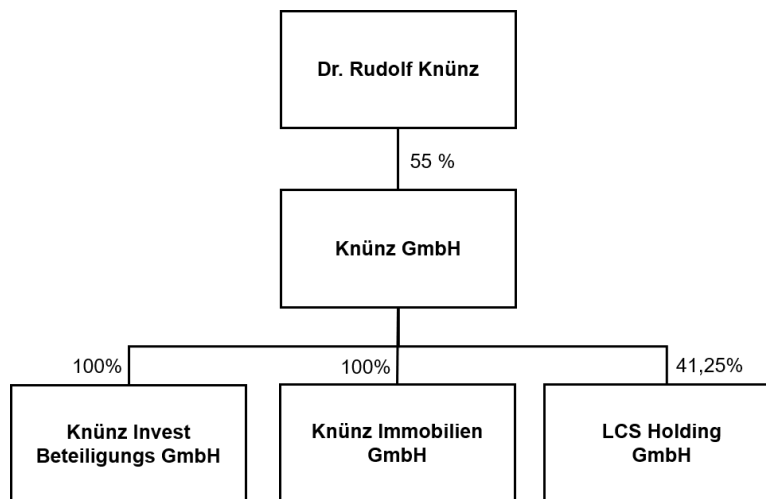
2.3 Angaben zur Bieterin und zur Knünz-Gruppe

Die Bieterin ist die Knünz GmbH, eine im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 72711 d eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift, Am Hof 4, 4. Stock, 1010 Wien. Das Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 1.000.000 und ist zur Gänze aufgebracht.

Herr Dr. Rudolf Knünz hält einen Geschäftsanteil an der Bieterin der einer voll einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 550.000,-- entspricht (55 Prozent des Stammkapitals).

Die Bieterin ist Obergesellschaft der österreichischen Knünz-Gruppe, deren Fokus auf Beteiligungen im Industriebereich liegt.

Die folgende graphische Darstellung zeigt die Struktur der Knünz-Gruppe:



2.4 Gemeinsam vorgehende Rechtsträger

In Bezug auf Angebote, die im Rahmen der Beendigung der Handelszulassung von Aktien gelegt werden, sind „gemeinsam vorgehende Rechtsträger“ gemäß § 27e Abs 3 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit der Bieterin auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Zielgesellschaft zu bewirken. Zum Kreis dieser Personen zählen insbesondere jene Aktionäre, die gemeinsam ein Delisting-Verlangen iSd § 38 Abs 6 BörseG 2018 gestellt haben.

Ebenfalls zu den gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern zählen gemäß § 27e Abs 3 iVm § 1 Z 6 zweiter Satz erster Halbsatz ÜbG jene juristischen Personen, an denen die Aktionäre, die das Delisting-Verlangen an die UIAG gestellt haben, eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) halten sowie natürliche oder juristische Personen, die an den Aktionären, die das Delisting verlangen, eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) halten.

Die gemeinsam vorgehenden Rechtsträger iSd § 27e Abs 3 iVm § 1 Z 6 zweiter Satz erster Halbsatz ÜbG sind daher (jeweils **fett** hervorgehoben):

- Jene Aktionäre, die gemeinsam das Delisting-Verlangen iSd § 38 Abs 7 BörseG 2018 gestellt haben:
 - **Knünz GmbH** (Bieterin)
 - **Knünz Invest Beteiligungs GmbH**
 - **Nucleus Beteiligungs GmbH**
 - **Paul Neumann**
- die die Knünz GmbH (Bieterin) unmittelbar und mittelbar kontrollierenden Rechtsträger und die von der Knünz GmbH unmittelbar oder mittelbar kontrollierten Tochtergesellschaften.
 - **Herr Dr. Rudolf Knünz** ist Mehrheitsgesellschafter der Bieterin und mit 55 Prozent am Stammkapital der Bieterin beteiligt, sodass er die Knünz Invest Beteiligungs GmbH und die Knünz Immobilien GmbH mittelbar kontrolliert.
 - Die Bieterin ist als Muttergesellschaft der Knünz-Gruppe jeweils Alleingesellschafterin der **Knünz Invest Beteiligungs GmbH** als auch der **Knünz Immobilien GmbH** und beherrscht diese somit unmittelbar. Eine weitere kontrollierende Beteiligung hält die Bieterin an der **LCS Holding GmbH**.
 - Die Bieterin kontrolliert die **Unternehmens Invest Aktiengesellschaft (Zielgesellschaft)**. Die Unternehmens Invest Aktiengesellschaft (Zielgesellschaft) kontrolliert wiederum folgende Rechtsträger:
 - All for One Group SE,
 - Kautex Holding GmbH (Kautex-Gruppe),
 - Pongratz Trailer-Group GmbH,
 - BEGALOM Guss GmbH.
- die die Nucleus Beteiligungs GmbH unmittelbar und mittelbar kontrollierenden Rechtsträger und die von der Nucleus Beteiligungs GmbH unmittelbar oder mittelbar kontrollierten Tochtergesellschaften.
 - **Herr Paul Neumann** ist Alleingesellschafter der Nucleus Beteiligungs GmbH und kontrolliert die Nucleus Beteiligungs GmbH somit unmittelbar.
- die von Paul Neumann unmittelbar oder mittelbar kontrollierten Rechtsträger.
 - Paul Neumann, MBA hält eine kontrollierende Beteiligung an der **SALVATOR Beteiligungs GmbH**, Wien, Österreich, welche wiederum eine kontrollierende Beteiligung an der **SALVATOR Liegenschaftsverwaltung GmbH**, Wien, Österreich hält.
 - Außerdem hält Paul Neumann, MBA eine kontrollierende Beteiligung an der **Faradis GmbH**, Mils, Österreich, die ihrerseits eine kontrollierende Beteiligung an der **(E)volution Lodge GmbH**, Mils, Österreich hält.
 - Die vier genannten Gesellschaften gelten somit ebenfalls als gemeinsam mit der Bieterin vorgehende Rechtsträger.

Diese Aufstellungen enthalten gemäß § 7 Z 12 ÜbG keine detaillierten Angaben über von der Bieterin bzw. der Zielgesellschaft kontrollierte Rechtsträger, welche für die Entscheidung der Angebotsadressaten nicht von Bedeutung sind.

Es bestehen keine Absprachen mit anderen Rechtsträgern, auf deren Grundlage die Bieterin die Kontrolle über die Zielgesellschaft ausübt.

2.5 Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft

Folgende Organmitglieder der Bieterin bzw. der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehören dem Aufsichtsrat bzw. dem Vorstand der Zielgesellschaft an:

<i>Organmitglied</i>	<i>Position bei Bieterin / bei einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger</i>	<i>Position bei Zielgesellschaft</i>
Dr. Rudolf Knünz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesellschafter und Geschäftsführer der Knünz GmbH (Bieterin) 	Aufsichtsratsmitglied
Paul Neumann, MBA	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nucleus Beteiligungs GmbH – Geschäftsführer und Alleingesellschafter 	Vorstandsmitglied
Valentin Karl Geisler-Knünz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesellschafter der Knünz GmbH (Bieterin) 	Aufsichtsratsmitglied

Quelle: Firmenbuch; interne Informationen der Bieterin.

3. Angebot

3.1 Kaufgegenstand

Das Angebot ist auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel im Marktsegment „standard market auction“ zugelassenen Aktien der Zielgesellschaft (ISIN: AT0000816301) gerichtet, die nicht von der Bieterin oder von mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern gehalten werden oder sich im Eigentum von Aktionären befinden, die auf eine Einlieferung von Aktien verzichtet haben.

Die Bieterin hält unmittelbar 843.982 Stück Aktien (rund 13,25 Prozent des stimmberechtigten Grundkapitals) an der Zielgesellschaft. Die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger halten folgende Beteiligungen an der Zielgesellschaft:

- *Knünz Invest Beteiligungs GmbH:* 2.186.872 Stück Aktien (rund 34,34 Prozent des Grundkapitals);
- *Nucleus Beteiligungs GmbH:* 1.623.111 Stück Aktien (rund 25,48 Prozent des Grundkapitals);
- *Paul Neumann:* 889.935 Stück Aktien (rund 13,97 Prozent des Grundkapitals).

Ausgehend vom Wertpapierbestand der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger, sowie der verbindlichen Nichteinlieferungserklärung von Bernd Neumann betreffend Aktien der Zielgesellschaft in einem Ausmaß von 627.321 Stück, die der Bieterin vorliegt, ist das Angebot daher effektiv auf den Erwerb von insgesamt 197.936 auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000816301) gerichtet, was einem Anteil von rund 3,11 Prozent des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft entspricht („**Kaufgegenständliche Aktien**“).

3.2 Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern der Kaufgegenständlichen Aktien an, die Kaufgegenständlichen Aktien zu einem Preis von

EUR 29,41

cum Dividende 2021/22 je Kaufgegenständlicher Aktie zu erwerben (der „**Angebotspreis**“). „*cum* Dividende 2021/22“ bedeutet, dass die annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis keine Dividende für das Geschäftsjahr 2021/22 erhalten, sofern Dividenden ausgeschüttet werden.

3.3 Ausschluss der Verbesserung des Angebotspreises

Die Bieterin schließt eine nachträgliche Verbesserung des Angebotspreises aus. Gemäß § 15 Abs 1 ÜbG ist eine Verbesserung trotz dieser Erklärung zulässig, wenn ein konkurrierendes Angebot gestellt wird oder die ÜbK eine Verbesserung gestattet.

3.4 Ermittlung des Angebotspreises

Für Angebote zur Beendigung der Handelszulassung im Sinn des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 gelten gemäß § 27e Abs 1 ÜbG die Bestimmungen für Pflichtangebote nach Maßgabe von § 27e Abs 2 bis 8 ÜbG.

§ 27e Abs 7 ÜbG sieht vor, dass für den Preis des Angebots § 26 ÜbG mit der Maßgabe gilt, dass der Preis weiters mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten fünf Börsetage vor demjenigen Tag entsprechen muss, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde. Liegt der so ermittelte Preis jedoch offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens, so ist der Preis des Angebots angemessen festzulegen.

Für Angebote im Sinn des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 gelten somit folgende vier Preisuntergrenzen:

1. durchschnittlicher nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, die

Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde (§ 27e Abs 7 iVm § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG);

2. durchschnittlicher nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten fünf Börsetage vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde (§ 27e Abs 7 ÜbG);
3. Vorerwerbe der Bieterin und der mir ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger in den vergangenen 12 Monaten vor Anzeige des Angebots (§ 27e Abs 7 iVm § 26 Abs 1 erster Satz ÜbG);
4. der Unternehmenswert (§ 27e Abs 7 ÜbG), sofern dieser offensichtlich höher ist, als die nach den Punkten 1. bis 3. ermittelten Werte.

3.5 Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen und Vorerwerben

Die Börseeinführung der Zielgesellschaft an der Wiener Börse fand am 11. Mai 1992 statt.

Schlusskurs des letzten Handelstages

Die Bekanntmachung der Angebotsabsicht und der damit verbundenen Absicht, die Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft an der Wiener Börse zu bewirken, erfolgte am 21. März 2022.

Am 18. März 2022 (letzter Tag vor der Veröffentlichung der Angebotsabsicht) erfolgten keine Transaktionen an der Wiener Börse. Der letzte Tag vor der Veröffentlichung der Angebotsabsicht an dem Aktien der UIAG an der Wiener Börse gehandelt wurden, war der 8. März 2022. Der Schlusskurs der UIAG-Aktien an der Wiener Börse betrug am 8. März 2022 EUR 23,00.

Der Angebotspreis liegt somit um EUR 6,41 über dem Schlusskurs der UIAG-Aktie vom 8. März 2022; dies entspricht einem Aufschlag von rund 27,87 Prozent.

Durchschnittlicher nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der UIAG-Aktien während der letzten sechs Monate

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG hat der Preis für Stammaktien eines Pflichtangebots mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag zu entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde.

Der volumengewichtete 6-Monats-Durchschnittskurs der Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse betrug zum Stichtag 18. März 2022 (das ist der letzte Handelstag an der Wiener Börse vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 21. März 2022) rund EUR 22,72.

Der Angebotspreis liegt somit um EUR 6,69 über dem volumengewichteten 6-Monats-Durchschnittskurs der Aktien der Zielgesellschaft zum Stichtag 18. März 2022; dies entspricht einem Aufschlag von rund 29,45 Prozent.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass aufgrund der geringen Liquidität der UIAG-Aktie nur eine begrenzte Anzahl von Kursfestsetzungen erfolgte.

Durchschnittlicher nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der UIAG-Aktien während der letzten fünf Börsetage

Da es sich beim vorliegenden Angebot um ein Angebot zur Beendigung der Handelszulassung im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm dem 5. Teil des ÜbG handelt, gilt gemäß § 27e Abs 7 ÜbG für den Preis des Angebotes § 26 ÜbG mit der Maßgabe, dass der Preis weiters mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten fünf Börsetage vor demjenigen Tag entsprechen muss, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde. Liegt der so ermittelte Preis jedoch offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens, so ist der Preis des Angebotes angemessen festzulegen.

Während der letzten fünf Börsetage vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht am 21. März 2022, das ist der Zeitraum von 14. März 2022 bis inklusive 18. März 2022, fanden keine Transaktionen von UIAG-Aktien an der Wiener Börse statt.

Vorerwerbe durch die Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger

Weiters darf gemäß § 26 Abs 1 ÜbG der Preis eines Pflichtangebots die höchste von der Bieterin oder von einem mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten. Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Beteiligungspapiere, zu deren zukünftigem Erwerb die Bieterin oder ein gemeinsam mit ihr vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger haben in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots folgende Vorerwerbe getätigt:

Datum	Rechtsträger	Anzahl Aktien	Preis je Aktie	Rechtsgrundlage
22.04.2021	Nucleus Beteiligungs GmbH	422	EUR 21,000	Erwerb
08.07.2021	Paul Neumann, MBA	558	EUR 18,000	Erwerb
20.07.2021	Nucleus Beteiligungs GmbH	349.408	EUR 29,403	Erwerb
20.07.2021	Bieterin	110.000	EUR 29,403	Erwerb
16.02.2022	Nucleus Beteiligungs GmbH	8.000	EUR 23,000	Erwerb
18.02.2022	Nucleus Beteiligungs GmbH	2.173	EUR 23,000	Erwerb
08.03.2022	Nucleus Beteiligungs GmbH	510	EUR 23,000	Erwerb

Quelle: Homepage der Zielgesellschaft, <https://www.uiag.at/>

Eine höhere Gegenleistung als EUR 29,403 für den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft wurde in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige dieses Angebots weder von der Bieterin noch von gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern gewährt oder vereinbart.

Der Angebotspreis liegt somit um EUR 0,007 über der höchsten von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots gewährten bzw. vereinbarten Gegenleistung; dies entspricht einem Aufschlag von rund 0,024 Prozent.

Keine Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft seit dem 21. März 2022

Seit dem Tag der Bekanntmachung der Angebotsabsicht (21. März 2022) haben die Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger gemäß § 16 ÜbG keine Aktien der Zielgesellschaft erworben oder verkauft.

Aufstellung der Durchschnittskurse

Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der letzten 5 Handelstage sowie der letzten 1, 3, 6, 12 und 24 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Angebotspreis diese Kurse übersteigt, betragen:

*	5 Tage ⁽¹⁾	1 Monat ⁽²⁾	3 Monate ⁽³⁾	6 Monate ⁽⁴⁾	12 Monate ⁽⁵⁾	24 Monate ⁽⁶⁾
Durchschnittskurs in EUR (=100%)	-	23,00	23,00	22,72	21,98	21,20
Prämie in EUR	-	6,41	6,41	6,69	7,43	8,21
Prämie in %	-	27,87	27,87	29,45	33,80	38,73

Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft an der Wiener Börse.

(*) gerundet.

(1) Zeitraum vom 14. März 2022 bis zum 18. März 2022.

(2) Zeitraum vom 19. Februar 2022 bis zum 18. März 2022.

(3) Zeitraum vom 19. Dezember 2022 bis zum 18. März 2022.

(4) Zeitraum vom 19. September 2021 bis zum 18. März 2022.

(5) Zeitraum vom 19. März 2021 bis zum 18. März 2022.

(6) Zeitraum vom 19. März 2020 bis zum 18. März 2022.

Quelle: Wiener Börse AG; eigene Berechnungen der Bieterin.

3.6 Bewertung der Zielgesellschaft

Gemäß § 27e Abs 7 letzter Satz ÜbG darf der gemäß § 27e Abs 7 iVm § 26 ÜbG ermittelte Preis nicht offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens liegen. Der Gesetzgeber verlangt in diesem Zusammenhang, dass der nach den oben genannten Regeln jeweils ermittelte Preis mit dem Unternehmenswert verglichen wird, wobei grundsätzlich keine genaue Ermittlung des Unternehmenswert im Rahmen einer vollständigen Unternehmensbewertung entsprechend dem Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KFS/BW 1) erforderlich ist, sondern eine Ermittlung des Unternehmenswerts anhand approximativer Bewertungsverfahren (durch Heranziehung von Multiples vergleichbarer Unternehmen) ausreicht.

Zur Beurteilung, ob eine offensichtliche Diskrepanz iSd § 27e Abs 7 ÜbG zwischen den ermittelten Preisen und dem tatsächlichen Wert des Unternehmens vorliegt, hat die Bieterin die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Am Belvedere 4, 1100 Wien („BDO“), mit einer vereinfachten (indikativen) Wertfindung der Zielgesellschaft zur Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts beauftragt. Die BDO hat als neutraler Gutachter im Zuge einer vereinfachten (indikativen) Wertfindung einen objektivierten Unternehmenswert der Zielgesellschaft zum Stichtag 31. März 2022 ermittelt.

Die Bewertung der Zielgesellschaft erfolgte in Form einer Sum-of-the-Parts-Bewertung. Der Wert der Zielgesellschaft (UIAG) ergibt sich als Summe der Werte der operativen Einheiten, dem Wert der Holdingfunktion der UIAG sowie den Substanzwerten der (Zwischen-) Holdings. Die Bewertung der operativen Einheiten (wie z.B. der All for One Group oder der Kautex Gruppe) und der Holdingfunktion der Zielgesellschaft erfolgte mittels des Discounted Cash Flow Verfahrens (DCF-Verfahrens) unter Zugrundelegung des APV-Ansatzes. Die (Zwischen-) Holdings (wie z.B. die UIAG Beteiligungs GmbH) wurden mit ihrem Substanzwert angesetzt. Diese Methodenauswahl entspricht den Vorgaben des Fachgutachtens KFS/BW1.

Als Modell für die Ableitung der Eigenkapitalkosten wurde das Capital Asset Pricing Modell (CAPM) herangezogen und dem Gutachten über die indikative Wertfindung zugrunde gelegt. Als Bewertungsgrundlage dienten im Wesentlichen die konsolidierte Unternehmensplanungen der Plastech/Kautex Gruppe für die Geschäftsjahre 2021/22 bis 2024/25, der BEGALOM Guss GmbH für die Geschäftsjahre 2021/22 bis 2023/24, der Pongratz Trailer-Group GmbH für die Geschäftsjahre 2021/22 bis 2023/24 sowie die Analystenplanung der BankM für die All for One Group SE für die Geschäftsjahre 2021/22 bis 2023/24.

Die durchgeführte vereinfachte (indikative) Wertfindung unterscheidet sich von einer vollständigen Unternehmensbewertung nach KFS/BW1 in Umfang und Tiefe der durchgeführten Untersuchungen zur formellen und materiellen Planungsplausibilität. Die Untersuchungen umfassen im Wesentlichen die Durchsicht der rechnerischen Richtigkeit der integrierten Unternehmensplanungen und eine Überprüfung der getroffenen Annahmen zur zukünftigen Entwicklung des bewerteten Unternehmens hinsichtlich offensichtlich grober Unstimmigkeiten und grob-unplausibler Annahmen.

Die beauftragte vereinfachte Wertfindung erfüllt wie ausgeführt nicht alle Anforderungen einer vollständigen Unternehmensbewertung entsprechend dem Fachgutachten KFS/BW1 der

Kammer der Wirtschaftstreuhandr. Deshalb muss das Ergebnis nicht jenem einer Bewertung gemäß Fachgutachten entsprechen.

Eine Plausibilisierung der Bewertungsergebnisse mittels Multiplikatoren ist für die gesamte UIAG-Gruppe nicht möglich, da diese Beteiligungen an Unternehmen aus unterschiedlichen Geschäftsbereichen hält, sodass nur die Ergebnisse des Discounted Cash-Flow Verfahrens der BEGALOM Guss GmbH, der Pongratz-Trailer-Group GmbH sowie der All for One Group mittels Transaktionsmultiplikatoren plausibilisiert wurden. Da die Plastech / Kautex Gruppe sowohl in den letzten IST-Jahren als auch im ersten Planjahr ein negatives EBITDA aufweist, wurde diesbezüglich auf die Multiplikatorplausibilisierung verzichtet.

Für die Plausibilisierung des Marktwertes des Eigenkapitals per 31. März 2022 der gesamten UIAG-Gruppe wurde der historische Aktienkurs der UIAG herangezogen.

Der historische Aktienkurs der Zielgesellschaft lag in den 6 Monaten vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht am 18. März 2022 zwischen EUR 19,50 und EUR 24,00 je Aktie. Die ermittelte Aktienkursbandbreite resultierend aus dem Marktwert des Eigenkapitals per 31. März 2022 beträgt EUR 25,43 bis EUR 26,77 je Aktie.

Die indikative Wertfindung ergab eine ermittelte Wertbandbreite je Aktie iHv EUR 25,43 bis EUR 26,77. Der ermittelte indikative Wert sowie der historische Aktienkurs der Zielgesellschaft liegen somit deutlich unter dem Angebotspreis von EUR 29,41 je Aktie, sodass der Angebotspreis daher „nicht offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens liegt“. Die Preisfestsetzung erfolgte somit in Übereinstimmung mit § 27e Abs 7 ÜbG.

3.7 Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft

Der Bilanzstichtag für das Geschäftsjahr der Zielgesellschaft ist der 30. September. Derzeit befindet sich die Zielgesellschaft im Geschäftsjahr 2021/22.

In der Folge sind die wesentlichen (konsolidierten) Finanzkennzahlen der Zielgesellschaft zu den Stichtagen 30. September 2021, 30. September 2020, 30. September 2019 (Rumpfgeschäftsjahr) dargestellt:

<i>in EUR</i>	GJ 2020 / 21 (geprüft)	GJ ⁽¹⁾ 2019 / 20 (ungeprüft)	RGJ ^{(1) (2)} 2019 (ungeprüft)
Jahres-Höchstkurs ⁽²⁾	27,40	18,90	22,40
Jahres-Tiefstkurs ⁽³⁾	15,70	15,00	17,50
Ergebnis je Aktie (EPS) ⁽⁴⁾	(0,60)	(4,58)	(0,85)
Ergebnis je Aktie bereinigt ⁽⁴⁾	(0,60)	(4,58)	(0,85)
Dividende je Aktie	-	-	-
Umsatzerlöse (in TEUR)	472.586	467.607	368.476
EBITDA (in TEUR)	36.367	21.201	26.449

EBIT (in TEUR)	1.357	(40.089)	(19.838)
EBT (in TEUR)	(976)	(33.595)	(8.137)
Ergebnis nach Steuern (in TEUR)	(3.819)	(29.149)	(5.438)
Eigenkapital (in TEUR)	148.587	153.732	187.207
Eigenkapital der Eigentümer des Mutterunternehmens (Eigenkapital laut Konzernabschluss abzüglich Fremdanteile) (in TEUR)	102.587	103.034	143.021
Eigenkapital der Eigentümer des Mutterunternehmens je Aktie abzüglich Fremdanteile $\left[\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Anzahl Aktien}} \right]$ ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾	16,11	16,18	22,46

- (1) Im Zuge einer Stichprobenprüfung der Österreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) wurden der Konzernabschluss zum 30.09.2020 sowie der Halbjahresabschluss zum 31.03.2021 der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft einer Prüfung ohne besonderen Anlass unterzogen. Aufgrund des Ergebnisses dieser Prüfung wurden die Zahlen zum veröffentlichten Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2019/20 sowie des Rumpfgeschäftsjahres 2019 im veröffentlichten Jahresfinanzbericht über das Geschäftsjahr 2020/21 angepasst und wurden daher auch keiner Prüfung unterzogen.
- (2) In der ordentlichen Hauptversammlung am 29. Mai 2019 wurde eine Verlegung des Bilanzstichtages vom 31. Dezember auf den 30. September und die damit einhergehende Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres über neun Monate vom 1. Jänner bis 30. September 2019 beschlossen. Die Angaben des angeführten Vergleichszeitraumes sind aufgrund der Verlegung des Bilanzstichtages somit nur bedingt vergleichsfähig.
- (2) Basis: Tageshöchstkurs, ungeprüft.
- (3) Basis: Tageriestkurs, ungeprüft.
- (4) Das Ergebnis je Aktie errechnet sich wie folgt: Ergebnis (nach Steuern) für die betreffende Berichtsperiode / Anzahl Aktien
- (5) Die Anzahl der ausgegebenen Aktien der Zielgesellschaft betrug zu den Stichtagen 30. September 2021, 30. September 2020 sowie 30. September 2019, 6.369.157 Stück Aktien.
- (6) Aus dem Jahresfinanzbericht der Zielgesellschaft abgeleitet.

Quelle: Veröffentlichte Finanzberichte der Zielgesellschaft für das GJ 2020/21, GJ 2019/20 und RGJ 2019 und für das Halbjahr vom 01.10.2020 bis zum 31.03.2021 bzw. das Halbjahr vom 01.10.2019 bis zum 31.03.2020.

Weitere Informationen über die Zielgesellschaft sind auf der Internetseite der Zielgesellschaft unter <https://www.uiag.at/> verfügbar. Jegliche Informationen auf der Internetseite sind nicht Bestandteil dieses Angebots und die Bieterin übernimmt für diese Informationen keine Gewähr.

3.8 Gleichbehandlung

Die Bieterin bestätigt, dass die Gegenleistung für alle Aktionäre gleich ist. Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als EUR 29,403 pro UIAG-Aktie erworben oder den Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Annahmefrist keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die ÜbK gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre, auch wenn sie dieses Angebot bereits angenommen haben.

Jede Verbesserung dieses Angebots gilt auch für jene Aktionäre, die dieses Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie diesem widersprechen.

Erwerben die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist Aktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags (der „**Nachzahlungsbetrag**“) verpflichtet. § 16 Abs 7 ÜbG sieht Ausnahmen von dieser Nachzahlungspflicht vor.

Wenn die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktionäre zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen 10 Börsen Tagen ab Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen. Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monatsfrist nicht ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung an die ÜbK richten. Der Sachverständige der Bieterin wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

3.9 Keine Bedingung

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

4. Annahme und Abwicklung des Angebots

4.1 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt 4 Kalenderwochen. Das Angebot kann vom 29. April 2022 bis einschließlich 27. Mai 2022, 17:00 Uhr - Ortszeit Wien, angenommen werden.

Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Bieterin nicht den Rücktritt von diesem Angebot erklärt hat.

Die Bieterin erklärt hiermit, dass sie die Annahmefrist keinesfalls verlängern wird.

4.2 Annahme- und Zahlstelle

Mit der Abwicklung des Angebots, der Entgegennahme der Annahmeerklärungen und der Erbringung der Gegenleistung hat die Bieterin die Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, FN 33209 m beauftragt.

4.3 Annahme des Angebots

Aktionäre der Zielgesellschaft können dieses Angebot nur durch schriftliche Erklärung der Annahme des Angebots für eine bestimmte Zahl von Aktien, die in jedem Fall in der Annahmeerklärung anzugeben ist (die „**Annahmeerklärung**“), gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder gegenüber dem Kreditinstitut annehmen, welches das Wertpapierdepot des betreffenden UIAG-Aktionärs führt (die „**Depotbank**“).

Die Depotbank leitet diese Annahmeerklärung unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, umgehend an die Annahme- und Zahlstelle weiter.

Die Annahme- und Zahlstelle hat bei der OeKB für die zum Verkauf eingereichten Aktien die ISIN AT0000A2XCS6 „Unternehmens Invest Aktiengesellschaft – zum Verkauf eingereichte Aktien“ beantragt. Die Depotbank wird die eingereichten Aktien mit der ISIN AT0000816301 zum Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung über die Annahme des Angebots ausbuchen und als „Unternehmens Invest Aktiengesellschaft – zum Verkauf eingereichte Aktien unter der ISIN AT0000A2XCS6 neu einbuchen. Die eingereichten Aktien sind bis zum Settlement (Punkt 4.5) daher an der Wiener Börse nicht handelbar.

Bis zur Übertragung des Eigentums an den zum Verkauf eingereichten Aktien an die Bieterin verbleiben die in der Annahmeerklärung angegebenen Aktien (wenngleich mit anderer ISIN) im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs gesperrt; sie werden jedoch neu eingebucht und als „Unternehmens Invest Aktiengesellschaft – zum Verkauf eingereichte Aktien“ gekennzeichnet.

Die Annahmeerklärung des Aktionärs gilt dann als fristgerecht und wirksam, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank des jeweiligen Aktionärs eingeht und spätestens am zweiten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist bis 17:00 Uhr (Ortszeit Wien) (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A2XCS6 und die Ausbuchung der ISIN AT0000816301) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank des jeweiligen Aktionärs die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.

Soweit die Abgabe der Annahmeerklärung bzw die Hinterlegung der Kaufgegenständlichen Aktien über die jeweilige Depotbank erfolgt, empfiehlt die Bieterin den Aktionären, die das

Angebot annehmen wollen, sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens drei Börsenstage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen, da Depotbanken aus abwicklungstechnischen Gründen kürzere Fristen zur Annahme (Dispositionsfristen) setzen könnten.

4.4 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt ein Kaufvertrag über die verkauften Aktien zwischen jedem annehmenden Aktionär der Zielgesellschaft und der Bieterin nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zustande.

4.5 Zahlung des Angebotspreises und Übereignung (Settlement)

Der Angebotspreis wird den Inhabern der Kaufgegenständlichen Aktien, die das Angebot angenommen haben, spätestens zehn Börsenstage nach Ende der Annahmefrist Zug um Zug gegen Übertragung der „Unternehmens Invest Aktiengesellschaft – zum Verkauf eingereichte Aktien“ (ISIN AT0000A2XCS6) ausbezahlt. Bei Annahme des Angebots wird der Angebotspreis daher spätestens am 13. Juni 2022 ausbezahlt.

4.6 Keine Nachfrist (Sell Out)

Die Annahmefrist wird nicht um drei Monate als Nachfrist (sell out) verlängert, da keiner der in § 19 Abs 3 ÜbG genannten Fälle vorliegt.

4.7 Abwicklungsspesen

Die Bieterin übernimmt die mit der Abwicklung dieses Angebots unmittelbar in Zusammenhang stehenden angemessenen Kosten und Gebühren (z.B. Kundenprovisionen, Spesen etc), höchstens jedoch in Höhe von EUR 8 je Depot als einmalige pauschale Vergütung. Die Depotbanken werden gebeten, die Abwicklung spesenfrei für die annehmenden Aktionäre durchzuführen und sich wegen der Erstattung der Kundenprovisionen mit der Annahme- und Zahlstelle in Verbindung zu setzen.

Allenfalls darüberhinausgehende Spesen, Steuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige Abgaben sind von jedem Aktionär selbst zu tragen.

4.8 Gewährleistung

Mit der Annahme dieses Angebots gewährleistet jeder annehmende Aktionär in Bezug auf seine eingereichten Aktien, dass zum Zeitpunkt der Annahme dieses Angebots und am Tag der Abwicklung (des Settlements) folgende Aussagen zutreffen:

- (i) der annehmende Aktionär ist uneingeschränkt befugt und berechtigt, dieses Angebot anzunehmen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen;

- (ii) die Abwicklung dieses Angebots sowie die Durchführung der sich hieraus ergebenden Verpflichtungen durch den annehmenden Aktionär verstößt nicht gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, denen der annehmende Aktionär unterliegt; und
- (iii) der annehmende Aktionär ist Eigentümer der eingereichten Aktien, frei von jeglichen Belastungen oder anderen Rechten Dritter.

4.9 Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten

Wird während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsenstage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zurückzutreten.

Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich über die jeweilige Depotbank zu erfolgen und ist an die Annahme- und Zahlstelle zu richten.

4.10 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie auf der Internetseite der Bieterin (<https://www.knuenz.com/>), der Zielgesellschaft (<https://www.uiag.at/>) und der Übernahmekommission (<https://www.takeover.at/>) veröffentlicht.

Alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot werden in einer Art und Weise verbreitet, die den öffentlichen Zugang der Aktionäre zu ihnen ermöglicht.

5. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik

5.1 Gründe für das Angebot

Es wird gemäß § 27e Abs 4 ÜbG darauf hingewiesen, dass dieses Angebot aufgrund der beabsichtigten Beendigung der Handelszulassung der Zielgesellschaft vom Amtlichen Handel der Wiener Börse gestellt wird.

Am 21. März 2022 haben die Bieterin, die Knünz Invest Beteiligungs GmbH, die Nucleus Beteiligungs GmbH und Paul Neumann als Aktionäre der Zielgesellschaft, die über 87,04 Prozent des stimmberechtigten Grundkapitals der Zielgesellschaft verfügen, gemäß § 38 Abs 7 BörseG 2018 das Verlangen an die Zielgesellschaft gerichtet, gemäß § 38 Abs 6 BörseG 2018 einen Antrag auf Widerruf der Zulassung ihrer 6.369.157 Stück Aktien (ISIN AT0000816301) zum Amtlichen Handel zu stellen.

Die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Amtlichen Handel ist gemäß § 38 Abs 6 BörseG 2018 auf Antrag des Emittenten zu widerrufen, wenn der Anlegerschutz nicht gefährdet wird. Der Anlegerschutz gilt gemäß § 38 Abs 8 Z 1 BörseG 2018 als nicht gefährdet, wenn bei

Antragstellung nachgewiesen wird, dass innerhalb der letzten sechs Monate eine Angebotsunterlage nach dem 5. Teil des ÜbG veröffentlicht wurde. Daher hat die Knünz GmbH am 21. März 2022 bekannt gegeben, dass sie als Bieterin zur Wahrung des Anlegerschutzes ein Angebot zur Beendigung der Handelszulassung gemäß § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm dem 5. Teil des Übernahmegesetzes an die Aktionäre der Zielgesellschaft stellen wird, was hiermit umgesetzt wird.

5.2 Gründe für das beantragte Delisting

Der Widerruf der Aktien der Zielgesellschaft vom Amtlichen Handel der Wiener Börse wurde von der Bieterin und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern initiiert, da nur mehr rund 3,11 Prozent der Aktien der Zielgesellschaft im Streubesitz gehalten werden und die Aktien der Zielgesellschaft nur in geringen Volumina über die Börse gehandelt werden, wodurch der Kurs der Aktie zum Teil stark vom Wert abweicht. Folglich ist es für die Zielgesellschaft auch unattraktiv, Kapital im Wege einer Kapitalerhöhung auf dem Kapitalmarkt aufzunehmen, weshalb in den vergangenen Jahren keine Kapitalmaßnahmen mehr durchgeführt wurden.

Dem steht entgegen, dass die Börsezulassung der Zielgesellschaft einen nicht unerheblichen administrativen und finanziellen Aufwand verursacht, der in Anbetracht des geringen Streubesitzes und der dadurch stark eingeschränkten Möglichkeit am Kapitalmarkt tätig zu werden, unverhältnismäßig hoch ist.

Die Bieterin ist der Meinung, dass die Vorteile eines Delistings die Nachteile bei weitem überwiegen. Als Nachteil ist möglicherweise der wegfallende Marketingeffekt einer Börsezulassung zu sehen. Nach einem Delisting können die Aktien der Zielgesellschaft außerbörslich weiter gehandelt werden (siehe im Detail unter Punkt 5.5 „Folgen des Delistings“). Aktionäre der Zielgesellschaft, die dieses Angebot nicht annehmen, können auch nach Zulassungswiderruf der Aktien der Zielgesellschaft vom Amtlichen Handel der Wiener Börse Aktionäre der Zielgesellschaft bleiben.

5.3 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Bei der Bieterin und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern bestehen keine Pläne für Änderungen hinsichtlich der künftigen Geschäftstätigkeit und Strategie der Zielgesellschaft. Es sind seitens der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger insbesondere keine Änderungen im Hinblick auf den Sitz der Zielgesellschaft, den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen im Zusammenhang mit diesem Angebot beabsichtigt. Die Bieterin weist darauf hin, dass in den von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gemäß § 14 ÜbG noch zu veröffentlichenden Äußerungen auch auf die voraussichtlichen Auswirkungen des Angebots auf die Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen, Schicksal von Standorten) einzugehen ist.

Das Angebot hat keine Auswirkungen auf die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft.

5.4 Ablauf eines Delistings nach § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG

Die Bieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Beendigung der Handelszulassung der Zielgesellschaft beabsichtigt ist.

Eine Änderung der Rechtsform der Zielgesellschaft ist nicht geplant.

Die Bestimmungen zum Widerrufsverfahren vom Amtlichen Handel (§ 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG) sehen vor, dass die Zulassung von Aktien zum Amtlichen Handel auf Antrag des Emittenten zu widerrufen ist, wenn der Anlegerschutz nicht gefährdet wird. Der Anlegerschutz gilt als nicht gefährdet, wenn bei Antragstellung nachgewiesen wird, dass innerhalb der letzten sechs Monate eine Angebotsunterlage nach dem 5. Teil des ÜbG veröffentlicht wurde. Das vorliegende Angebot stellt ein Angebot gemäß dem 5. Teil des ÜbG dar.

Der Antrag ist ferner nur zulässig, wenn zum Zeitpunkt des Antrages die amtliche Notierung der Finanzinstrumente zumindest drei Jahre gedauert hat und wenn die Hauptversammlung mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, einen entsprechenden Beschluss gefasst hat oder, wenn dies Aktionäre verlangen, die gemeinsam über mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Grundkapitals verfügen, wobei die Erfüllung dieser Voraussetzung notariell zu bestätigen ist.

Sobald feststeht, dass alle gesetzlichen Voraussetzungen für eine Antragstellung erfüllt sind, darf die Unternehmens Invest Aktiengesellschaft als Emittentin den Antrag auf Widerruf ihrer 6.369.157 Aktien vom Amtlichen Handel der Wiener Börse stellen. Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 ist der Wiener Börse AG nachzuweisen.

Die Wiener Börse AG hat einen Widerruf der Zulassung unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und dabei unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Anleger den Zeitpunkt festzulegen, zu dem der Widerruf wirksam wird. Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und dem Wirksamwerden des Widerrufs darf nicht weniger als drei und nicht mehr als zwölf Monate betragen. Die Veröffentlichung des Widerrufs der Zulassung ist unverzüglich auch von der Emittentin auf ihrer Internetseite vorzunehmen.

Die Aktionäre werden durch entsprechende ad-hoc Mitteilungen und Depotbriefe der Zielgesellschaft über die weiteren Schritte des eingeleiteten Delisting-Verfahrens informiert werden.

5.5 Folgen des Delistings

Mit dem gegenständlichen Angebot wird den Aktionären der Zielgesellschaft der Verkauf ihrer Aktien an der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft im Rahmen des Angebots ermöglicht.

Die Aktionäre können selbst entscheiden, ob sie in Kenntnis des Delisting-Vorhabens als Aktionäre der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft zum Angebotspreis ausscheiden möchten, indem sie das gegenständliche Angebot annehmen, oder ob sie ihre UIAG-Aktien in Kenntnis des Delisting-Vorhabens behalten möchten.

Nach einem Delisting können die Aktien der Zielgesellschaft außerbörslich weiter gehandelt werden. Ein Handel an der Wiener Börse ist nach erfolgtem Delisting nicht mehr möglich. Eine Einbeziehung der Aktien der Zielgesellschaft in den Vienna MTF der Wiener Börse wird nicht angestrebt. Aktionäre der Zielgesellschaft, die dieses Angebot nicht annehmen, können auch nach Zulassungswiderruf der Aktien der Zielgesellschaft vom Amtlichen Handel der Wiener Börse Aktionäre der Zielgesellschaft bleiben. Allerdings weist die Bieterin darauf hin, dass mit dem Börseabgang eine erschwerte Handelbarkeit der Aktien verbunden sein könnte und es zu einer eingeschränkten Liquidität der Aktien und zu einer Einschränkung einer marktmäßigen Preisbildung kommen kann. Darüber hinaus reduzieren sich mit dem erfolgten Delisting der Zielgesellschaft auch die einzuhaltenden Transparenzverpflichtungen derselben, sodass die Zielgesellschaft zukünftig unter anderem nicht mehr zur Veröffentlichung von Ad-hoc Mitteilungen, Stimmrechtsmitteilungen, Directors' Dealings-Mitteilungen oder Corporate Governance Berichten verpflichtet ist.

Infolge eines Delistings der Aktien vom Amtlichen Handel der Wiener Börse hat eine Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien zu erfolgen. Nach dieser Umstellung auf Namensaktien gilt im Verhältnis zur Gesellschaft gem § 61 Abs 2 AktG nur jene Person als Aktionär, die im Aktienbuch eingetragen ist. Dies gilt insbesondere auch für die Auszahlung von Dividenden sowie für die Teilnahme an künftigen Hauptversammlungen. Für die Eintragung in das Aktienbuch müssen die Aktionäre der Zielgesellschaft Informationen gemäß § 61 Abs 1 AktG übermitteln. Die Eintragung in das Aktienbuch ist für die Aktionäre bedeutsam, da gegenüber der Gesellschaft nur derjenige als Aktionär gilt und die entsprechenden Rechte ausüben kann, der als Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist und geführt wird. Die Rechtsstellung der Aktionäre, die im Aktienbuch eingetragen sind, wird durch die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien nicht beeinträchtigt. Ihre Beteiligung an der Gesellschaft bleibt ebenso unverändert, wie die mit ihren Aktien verbundenen Rechte.

5.6 *Gesellschafter-Ausschluss („Squeeze-Out“)*

Eine vollständige Übernahme der Zielgesellschaft durch einen Gesellschafterausschluss (Squeeze-Out) ist aufgrund der aktuellen Beteiligungsstruktur derzeit nicht möglich.

5.7 *Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der Zielgesellschaft*

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben verbleibenden oder ausscheidenden Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit diesem Angebot vermögenswerte Vorteile gewährt, angeboten oder versprochen.

6. Sonstige Angaben

6.1 Finanzierung des Angebots

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 29,41 *cum* Dividende 2021/22 pro Aktie ergibt sich für die Bieterin ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions-, Abwicklungs- und Depotkosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot von rund EUR 5,8 Mio., wobei die von Bernd Neumann gehaltenen Aktien aufgrund des abgegebenen verbindlichen Einlieferungsverzichts in diesem Betrag nicht berücksichtigt sind.

Die Bieterin verfügt über die notwendigen Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Aktien und hat sichergestellt, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen.

6.2 Steuerrechtliche Hinweise

Die Bieterin trägt lediglich die Transaktionskosten, insbesondere die Kosten der Annahme- und Zahlstelle. Ertragsteuern und andere Steuern, die nicht als Transaktionskosten zu werten sind, werden von der Bieterin nicht übernommen (siehe dazu auch Punkt 4.7).

Bei Unsicherheiten in Bezug auf die Annahme des Angebots sollten Aktionäre der Zielgesellschaft eigene Berater (Finanzberater, Steuerberater, Rechtsanwälte) zuziehen. Annehmende Aktionäre der Zielgesellschaft sollten sich insbesondere im Hinblick auf die steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots steuerlich beraten lassen. Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen können professionelle und individuelle Beratung nicht ersetzen.

Steuerliche Behandlung der Ausbuchung der UIAG-Aktien

Wie bereits dargelegt, muss die Zielgesellschaft infolge des Delistings binnen 12 Monaten ab Delistings der Aktien vom Amtlichen Handel der Wiener Börse ihre Aktien zwingend von Inhaberaktien auf Namensaktien umstellen. Die folgende Beschreibung bietet einen Überblick über die steuerlichen Folgen der Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien:

Im Zuge der Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien ist eine Ausbuchung der Inhaberaktien aus den Depots der Aktionäre vorgesehen; die künftigen Namensaktien sollen nach Wissensstand der Bieterin nicht girosammelverwahrfähig sein (d.h. keine ISIN tragen), sondern in effektiven Aktienurkunden verbrieft sein. Die Ausbuchung der Inhaberaktien (ISIN AT0000816301) stellt steuerrechtlich eine Entnahme von Wertpapieren aus dem Depot im Sinne des § 27 Abs 6 Z 2 EStG dar. Für die Aktionäre bedeutet dies Folgendes:

- (i) Werden die Aktien im Inland auf einem KEST-pflichtig geführten Depot geführt, hat die inländische depotführende Stelle im Zeitpunkt der Ausbuchung verpflichtend Kapitalertragsteuer (KESt) einzubehalten. Im Ausbuchungszeitpunkt wird 27,5% KESt auf den Unterschiedsbetrag zwischen den steuerlichen Anschaffungskosten und dem Entnahmewert einbehalten.

- (ii) Für Aktionäre, die ihre Aktien auf einem KEST-befreiten Inlandsdepot (zB juristische Personen mit Befreiungserklärungen oder beschränkt Steuerpflichtige) oder auf Auslandsdepots halten, erfolgt im Entnahmezeitpunkt kein KEST-Abzug.

Die verpflichtende Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien erfordert zur Wahrung der Aktionärsrechte die Eintragung der Aktionäre im Aktienbuch. Durch die Eintragung im Aktienbuch kann nach Ansicht der Finanzverwaltung die korrekte Besteuerung der Namensaktien durch die Aktionäre sichergestellt werden. Insoweit eine Eintragung im Aktienbuch erfolgt, stellt der Entnahmevergung nach Ansicht des BMF aus ertragsteuerlicher Sicht keinen steuerpflichtigen Realisierungsvorgang dar. Eine im Zeitpunkt der Entnahme einbehaltene KEST kann durch die jeweiligen Aktionäre im Jahr der Entnahme im Veranlagungsweg wieder zurückgefordert werden. Folglich ist nach der zuletzt veröffentlichten Rechtsansicht des BMF eine KEST-Besteuerung nur vorzunehmen, wenn keine Eintragung im Aktienbuch erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Hinweis die Beratung durch einen eigenen Steuerberater nicht ersetzen kann und sich die Rechtsansicht des BMF oder der zuständigen Finanzbehörden jederzeit ändern kann.

6.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieses Angebot sowie die durch die Annahme des Angebotes zustande kommenden Verträge zwischen der Bieterin und den UIAG-Aktionären unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts, soweit diese in der Anwendung ausländischen Rechts resultieren würden.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Angebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme dieses Angebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien, Österreich.

Sofern es sich bei dem Aktionär um einen Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 KSchG handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden. Bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Teilschuldverschreibungen in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt. Verbraucher im Sinne der EuGVVO (Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen) können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

6.4 Berater der Bieterin

Als Berater der Bieterin sind tätig:

- als Sachverständiger gemäß § 9 ÜbG: PKF Österreicher & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, Hegelgasse 8, 1010 Wien;

- als Rechtsberater: Oberhammer Rechtsanwälte GmbH, Karlsplatz 3/1, 1010 Wien.

6.5 Weitere Informationen

Für weitere Auskünfte zum Angebot steht Ihnen von Seiten der Bieterin Andrea Salchenegger, Tel.: 01 405 97 71 0, Email: as@knuenz.com zur Verfügung.

Informationen betreffend die Abwicklung dieses Angebots können bei der Annahme- und Zahlstelle erlangt werden:

- Erste Group Bank AG, unter der Postadresse 1100 Wien, Am Belvedere 1, Österreich, und per E-Mail unter CorpDept0551@erstegroup.com.

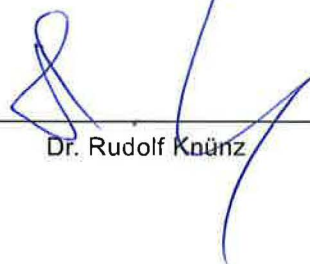
Die Depotbanken erhalten betreffend die Abwicklung des Angebots eine gesonderte Information.

6.6 Angaben zum Sachverständigen der Bieterin

Die Bieterin hat die PKF Österreicher & Partner GmbH Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, Hegelgasse 8, 1010 Wien, zum Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG bestellt.

Wien, am 28. April 2022

Knünz GmbH

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned above a horizontal line.

Dr. Rudolf Knünz

7. Verbreitungsbeschränkungen / Restriction of Publication

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die vorliegende Angebotsunterlage oder sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung.

Das Angebot ist insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt abgegeben, noch darf es in oder von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien, Kanada oder Japan gestellt, noch darf es in oder von Australien, Kanada oder Japan aus angenommen werden.

Diese Angebotsunterlage stellt weder ein Angebot von Aktien noch eine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist.

Aktionäre, an die das Angebot gerichtet ist und die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebots außerhalb der Republik Österreich.

Unless in compliance with applicable laws this Offer document or any other documents related to this Offer may not be published, sent, distributed or made available outside of the Republic of Austria. The Bidder shall not incur any liability whatsoever for a breach of the aforementioned provision.

In particular, the Offer is not being made, directly or indirectly, in the United States of America, its territories or possessions or any area subject to its jurisdiction, nor may it be accepted in or from the United States of America. Furthermore, this Offer is not being made, directly or indirectly, in Australia, Canada or Japan, nor may it be accepted in or from Australia, Canada or Japan.

This Offer Document does not constitute a solicitation or invitation to offer shares in the Target Company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such invitation or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals.

Shareholders to whom the Offer is addressed and who come into possession of the Offer Document outside the Republic of Austria and/or who wish to accept the offer outside the Republic of Austria are strongly advised to inform themselves with regard to the applicable legal provisions and to observe these provisions. The Bidder does not assume any liability in connection with the acceptance of the offer outside the Republic of Austria.

8. Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG

Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Abs 1 ÜbG konnten wir feststellen, dass das Angebot zur Beendigung der Handelszulassung im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm dem 5. Teil des ÜbG in der geltenden Fassung, der Knünz GmbH an die Aktionäre der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Bieterin stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung.

Wien, am 28. April 2022

PKF Österreicher & Partner GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung



Dr. Thomas Außerlechner



Mag. Günther Prindl

**Äußerung des Vorstands
der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft**

zum

**Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der
Unternehmens Invest Aktiengesellschaft**

(ISIN: AT0000816301)

im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG
der Knünz GmbH

Die Knünz GmbH („Bieterin“), eine nach österreichischem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Hof 4, 4. Stock, 1010 Wien, registriert im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 72711 d, hat am 29. April 2022 ein Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft (im Folgenden auch „UIAG“) gemäß § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG zum Erwerb sämtlicher Aktien der UIAG, die sich nicht im Eigentum der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden oder sich im Eigentum von Aktionären befinden, die auf eine Einlieferung von Aktien verzichtet haben (ISIN AT0000816301, im Folgenden auch einzeln „die Aktie“ oder zusammen „die Aktien“), („Delisting-Angebot“) veröffentlicht.

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der UIAG verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum Delisting-Angebot zur Beendigung der Handelszulassung zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsentagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Delisting-Angebot zur Beendigung der Handelszulassung auf die UIAG, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die UIAG voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Mit der gegenständlichen Äußerung kommt der Vorstand der UIAG seiner gesetzlichen Verpflichtung hiermit nach.

Soweit sich die Einschätzungen des Vorstandes in dieser Äußerung auf den Angebotspreis oder auf die zukünftige Entwicklung der UIAG beziehen, hängen sie in erheblichem Maße vom Verhältnis des Angebotspreises zu den historischen volumengewichteten Durchschnittskursen der Aktien der UIAG an

der Wiener Börse sowie von zukünftigen Entwicklungen ab und basieren auf Prognosen, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass aufgrund des geringen Handelsvolumens der Aktie der UIAG an der Wiener Börse, historische volumengewichtete Durchschnittskure keinen Rückschluss auf die Angemessenheit des Angebotspreises zulassen. In Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die österreichische Übernahmekommission und andere Entscheidungsinstanzen nachträglich zu anderen Beurteilungen gelangen können.

Im Zusammenhang mit dem Delisting-Angebot wurde seitens des Vorstandes keine externe Unternehmensbewertung der UIAG in Auftrag gegeben.

Sofern diese Äußerung auf Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage Bezug nimmt, sind diese, jeweils als Bieterangabe oder auf sonst geeignete Art gekennzeichnet. Darunter befinden sich auch solche Angaben der Bieterin, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vorstand der UIAG nicht beurteilt werden können. Dem Vorstand der UIAG ist kein Umstand bekannt, der zu Zweifeln an der Richtigkeit und der Vollständigkeit dieser Angaben der Bieterin Anlass gibt. Der Vorstand geht daher in dieser Äußerung von der Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Angaben der Bieterin aus.

1. Ausgangslage

1.1 Unternehmens Invest Aktiengesellschaft (Zielgesellschaft)

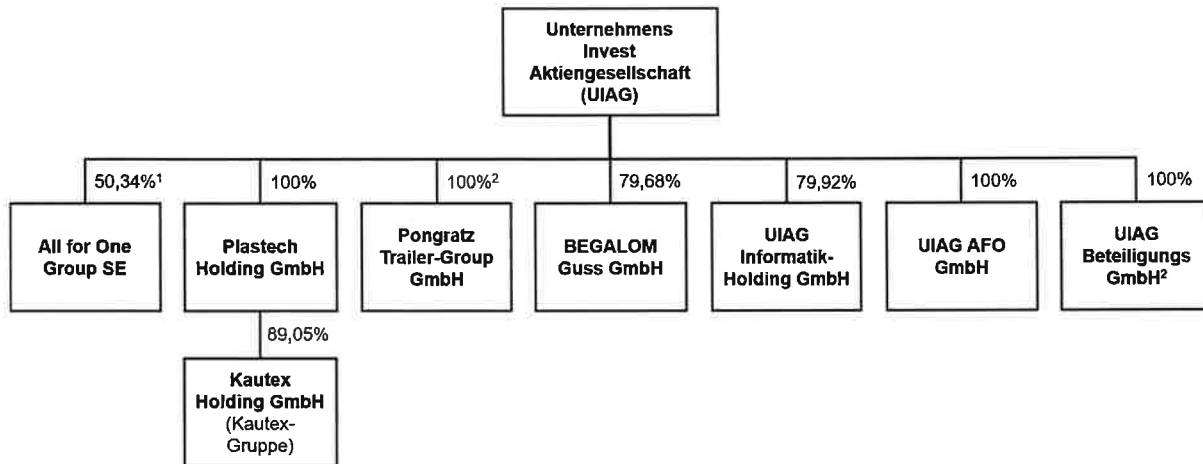
Die Unternehmens Invest Aktiengesellschaft ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 104570f eingetragene börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in der politischen Gemeinde Wien und der Geschäftsanschrift Am Hof 4, 1010 Wien. Die Aktien der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen und notieren im Segment „standard market auction“ (ISIN: AT0000816301).

Das Grundkapital der UIAG beträgt EUR 46.303.771,39 und ist in 6.369.157 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 7,27 je Stückaktie aufgeteilt.

Die UIAG ist eine Holdinggesellschaft und die Obergesellschaft der UIAG-Gruppe. Die wesentlichen Unternehmensbeteiligungen der UIAG-Gruppe sind die All for One Group SE, die Kautex Holding GmbH als Mutter der Kautex-Gruppe (gehalten über die Plastech Holding GmbH), die Pongratz-Gruppe und die BEGALOM Guss GmbH.

Kerngeschäft der UIAG ist das Erwerben und Halten von Unternehmensbeteiligungen und die Finanzierung dieser Unternehmen. Es ist strategisches Ziel der UIAG, in nationale und internationale mittelständische Industrieunternehmen, die signifikantes Entwicklungspotenzial haben, zu investieren und diese Beteiligungen langfristig zu halten. Die UIAG fokussiert sich hierbei auf deren strategische, operative und finanzielle Unterstützung, die Performance- und Ertragsverbesserung sowie die langfristige Entwicklung über Buy & Build Strategien sowie auf die Nutzung von Internationalisierungspotenzialen. Der Fokus liegt auf Beteiligungen an Unternehmen in der IT-Branche und der Kunststoffindustrie sowie der mittelständischen Industrie im Allgemeinen.

Die folgende Grafik zeigt – vereinfacht – die Struktur der UIAG-Gruppe:



¹ 14,94 Prozent der Anteile an der All for One Group SE werden von der UIAG direkt gehalten, weitere 25,07 Prozent werden von der UIAG Informatik-Holding GmbH (von UIAG kontrolliert) und 10,33 Prozent von der UIAG AFO GmbH gehalten.
² davon werden 6 Prozent von der UIAG Beteiligungs GmbH gehalten.

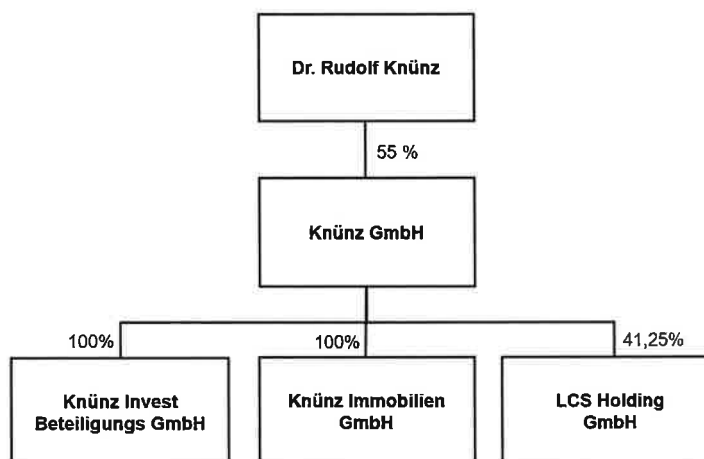
Quelle: Homepage der UIAG bzw. der All for One Group SE und Firmenbuch

1.2 Knünz GmbH (Bieterin) und Knünz-Gruppe

Die Knünz GmbH ist eine nach österreichischem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Hof 4, 4. Stock, 1010 Wien, registriert im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 72711 d. Das Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 1.000.000 und ist zur Gänze aufgebracht.

Die Bieterin ist die Obergesellschaft der österreichischen Knünz-Gruppe, deren Fokus auf Beteiligungen im Industriebereich liegt. Herr Dr. Rudolf Knünz hält einen Geschäftsanteil an der Bieterin der einer voll einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 550.000,-- entspricht (55 Prozent des Stammkapitals).

Die folgende graphische Darstellung zeigt die Struktur der Knünz-Gruppe:



Quelle: Firmenbuch

1.3 Derzeitige Aktionärsstruktur

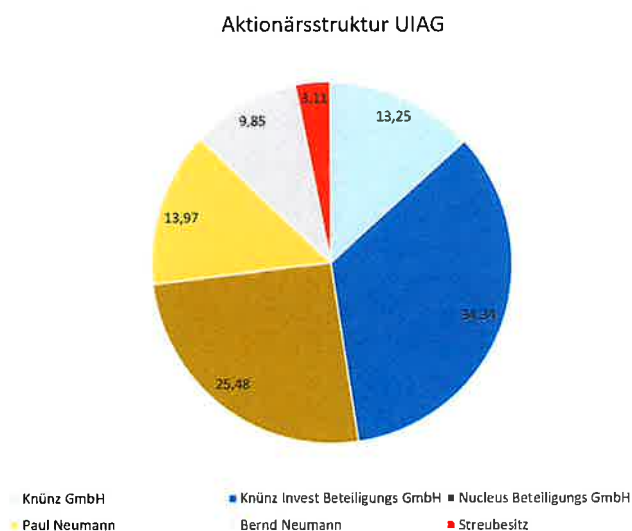
Laut Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage sowie laut den der UIAG vorliegenden Beteiligungsmeldungen nach § 130 ff BörseG 2018 und Director's Dealing Meldungen nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 hält die Bieterin unmittelbar 843.982 Stück Aktien (rund 13,25 Prozent des Grundkapitals) der UIAG. Weitere 2.186.872 Stück Aktien (rund 34,34 Prozent des Grundkapitals) der UIAG werden von der Knünz Invest Beteiligungs GmbH als 100-prozentiger Tochtergesellschaft der Bieterin gehalten, sodass die Knünz-Gruppe über insgesamt 3.030.854 Stück Aktien (rund 47,59 Prozent des Grundkapitals) der UIAG hält.

Als weitere Aktionäre halten die Nucleus Beteiligungs GmbH 1.623.111 Stück Aktien (rund 25,48 Prozent des Grundkapitals) und deren Alleingesellschafter Paul Neumann 889.935 Stück Aktien (rund 13,97 Prozent des Grundkapitals) der UIAG.

Die Bieterin, die Knünz Invest Beteiligungs GmbH, die Nucleus Beteiligungs GmbH und Paul Neumann halten somit zum Stichtag 11. Mai 2022 zusammen 5.543.900 Stück Aktien der UIAG; dies entspricht rund 87,04 Prozent des Grundkapitals der UIAG. Die Knünz Invest Beteiligungs GmbH, die Nucleus Beteiligungs GmbH und Herr Paul Neumann haben auf die Einlieferung ihrer Aktien in dieses Delisting-Angebot verzichtet.

Auch Herr Bernd Neumann hat in Bezug auf seine 627.321 Stück Aktien der UIAG (dies entspricht rund 9,85 Prozent des Grundkapitals) auf eine Einlieferung in das Delisting-Angebot der Bieterin verzichtet.

Die folgende graphische Darstellung zeigt die Aktionärsstruktur der UIAG zum Stichtag 11. Mai 2022:



Quelle: interne Informationen am Tag der Veröffentlichung dieser Äußerung; Firmenbuch.

2. Angebot zur Beendigung der Handelszulassung

2.1 Inhalt des Angebots

Das Delisting-Angebot ist auf den Erwerb all jener Aktien der UIAG gerichtet, die nicht von der Bieterin oder von mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern gehalten werden oder sich im Eigentum von Aktionären befinden, die auf eine Einlieferung von Aktien verzichtet haben.

Effektiv richtet sich das Delisting-Angebot somit auf den Erwerb von insgesamt 197.936 auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der UIAG (ISIN:AT0000816301) die derzeit zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind und im Segment standard market auction notieren und deren Handelszulassung widerrufen werden soll; dies entspricht einem Anteil von rund 3,11 Prozent des gesamten Grundkapitals der UIAG.

Der Vorstand der UIAG verweist auf Punkt 6.1 der Angebotsunterlage, wonach die Bieterin über die notwendigen Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Delisting-Angebot umfassten Aktien verfügt und sichergestellt hat, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Die Bieterin hat in Punkt 5.1 der Angebotsunterlage ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Delisting-Angebot im Zusammenhang mit der beantragten Beendigung der Handelszulassung der Aktien der UIAG vom Amtlichen Handel der Wiener Börse gestellt wird.

2.2 Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien an, die Aktien zu einem Preis von EUR 29,41 *cum* Dividende 2021/22 je Aktie zu erwerben. „*Cum Dividende 2021/22*“ bedeutet, dass die annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis keine Dividende für das Geschäftsjahr 2021/22 erhalten, sofern Dividenden ausgeschüttet werden.

Für Angebote im Sinn des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 gelten gemäß § 27e Abs 1 ÜbG die Bestimmungen für Pflichtangebote nach Maßgabe des § 27e Abs 2 bis 8 ÜbG. Zum Mindestpreis und zur Angemessenheit des Angebotes wird auf die Ausführungen in Punkt 4.3 verwiesen.

2.3 Keine Bedingungen

Das Delisting-Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

2.4 Annahmefrist, Nachfrist und Abwicklung, Ausschluss der Verbesserung Annahmefrist

Die Frist zur Annahme des Angebots beträgt vier Kalenderwochen. Das Delisting-Angebot kann vom 29. April 2022 bis einschließlich 27. Mai 2022, 17:00 Uhr – Ortszeit Wien, angenommen werden. Details zur Annahme des Angebots sind Punkt 4 der Angebotsunterlage zu entnehmen.

Der Vorstand weist darauf hin, dass eine Verpflichtung der Aktionäre der UIAG, das Delisting-Angebot anzunehmen, nicht besteht. Wird während der Laufzeit des Angebots zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der UIAG ein konkurrierendes Angebot gestellt, so sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsentage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist schriftlich zurückzutreten. Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich über die jeweilige Depotbank zu erfolgen und ist an die Annahme- und Zahlstelle zu richten.

Keine Nachfrist („Sell-out“)

Die Annahmefrist wird nicht um drei Monate als Nachfrist (sell out) verlängert, da keiner der in § 19 Abs 3 ÜbG genannten Fälle vorliegt.

Abwicklung des Angebots

Details zur Abwicklung des Angebots sind Punkt 4. der Angebotsunterlage zu entnehmen.

Ausschluss der Verbesserung

Der Vorstand der UIAG weist darauf hin, dass die Bieterin in der Angebotsunterlage eine nachträgliche Verbesserung des Angebots ausgeschlossen hat.

2.5 Gleichbehandlung

Der seitens der Bieterin gebotene Angebotspreis in Höhe von EUR 29,41 *cum* Dividende 2021/22 pro Aktie ist für alle Aktionäre gleich. Die Bieterin verweist in Punkt 3.8 der Angebotsunterlage insbesondere auf ihre entsprechende Nachzahlungsverpflichtung gemäß § 16 Abs 7 ÜbG, die dann zur Geltung gelangt, wenn die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist Aktien erwirbt und für diese eine höhere Gegenleistung als im Delisting-Angebot gewährt oder vereinbart wird.

3. Beurteilung des Angebots aus Sicht der Bieterin und Darstellung der Interessen der Aktionäre, Mitarbeiter und Gläubiger sowie des öffentlichen Interesses

3.1 Von der Bieterin genannte Gründe für das Angebot

Die Bieterin führt in der Angebotsunterlage an, dass das Delisting-Angebot aufgrund der beabsichtigten Beendigung der Handelszulassung der UIAG vom Amtlichen Handel der Wiener Börse gestellt wird.

Am 21. März 2022 haben die Bieterin, die Knünz Invest Beteiligungs GmbH, die Nucleus Beteiligungs GmbH und Paul Neumann als Aktionäre der Zielgesellschaft, die gemeinsam über 87,04 Prozent des stimmberechtigten Grundkapitals der Zielgesellschaft verfügen, gemäß § 38 Abs 7 BörseG 2018 das Verlangen an die UIAG gerichtet, gemäß § 38 Abs 6 BörseG 2018 einen Antrag auf Widerruf der Zulassung ihrer 6.369.157 Stück Aktien (ISIN: AT0000816301) zum Amtlichen Handel zu stellen (das „Delisting-Verlangen“).

Die UIAG hat den Antrag auf Widerruf der Zulassung ihrer Aktien am 4. Mai 2022 bei der Wiener Börse AG eingereicht.

Die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Amtlichen Handel ist gemäß § 38 Abs 6 BörseG 2018 auf Antrag des Emittenten zu widerrufen, wenn der Anlegerschutz nicht gefährdet wird. Der Anlegerschutz gilt gemäß § 38 Abs 8 Z 1 BörseG 2018 als nicht gefährdet, wenn bei Antragstellung nachgewiesen wird, dass innerhalb der letzten sechs Monate eine Angebotsunterlage nach dem 5. Teil des ÜbG veröffentlicht wurde. Daher hat die Knünz GmbH am 21. März 2022 bekannt gegeben, dass sie als Bieterin zur Wahrung des Anlegerschutzes ein Angebot zur Beendigung der Handelszulassung gemäß § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm dem 5. Teil des Übernahmegesetzes an die Aktionäre der UIAG stellen wird, was mit diesem Delisting-Angebot umgesetzt wird.

3.2 Gründe für das beantragte Delisting

Der Widerruf der Aktien der UIAG vom Amtlichen Handel der Wiener Börse wurde von der Bieterin, der Knünz Invest Beteiligungs GmbH, der Nucleus Beteiligungs GmbH und Herrn Paul Neumann initiiert, da nur mehr rund 3,11 Prozent der Aktien im Streubesitz gehalten werden und die Aktien nur in geringen Volumina über die Börse gehandelt werden, wodurch der Kurs der Aktie zum Teil stark vom Wert abweicht. Folglich ist es auch für die UIAG unattraktiv, Kapital im Wege einer Kapitalerhöhung auf dem Kapitalmarkt aufzunehmen, weshalb in den vergangenen Jahren keine Kapitalmaßnahmen mehr durchgeführt wurden.

Die Börsennotierung der UIAG verursacht einen nicht unerheblichen administrativen und finanziellen Aufwand, der in Anbetracht des geringen Streubesitzes und der dadurch stark eingeschränkten Möglichkeit am Kapitalmarkt tätig zu werden unverhältnismäßig hoch ist.

Nach Meinung der Bieterin überwiegen die Vorteile eines Delistings die Nachteile bei weitem. Als Nachteil ist möglicherweise der wegfallende Marketingeffekt einer Börsennotierung zu sehen, die Aktien der Zielgesellschaft können nach einem Delisting allerdings außerbörslich weiter gehandelt werden.

Der Wegfall der Börse als Handelsplattform erschwert den Handel mit Aktien der UIAG. Zur Absicherung des Austrittsrechts der Aktionäre und zum Schutz des berechtigten Handelsinteresses der Aktionäre sehen die gesetzlichen Bestimmungen eine Angebotspflicht an die Aktionäre der UIAG vor.

Der Vorstand der UIAG informiert im Zusammenhang mit den in der Angebotsunterlage dargestellten Gründen für das beantragte Delisting der Bieterin sowie betreffend mögliche Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Geschäftstätigkeit und künftige Strategie der UIAG darüber, dass es durch das Ergebnis des Delisting-Angebots zu keinem Change-of-Control in Bezug auf die UIAG kommen kann, da die Knünz-Gruppe bereits über eine kontrollierende Beteiligung an der UIAG verfügt.

Auf dieser Grundlage geht der Vorstand davon aus, dass sich durch einen weiteren Erwerb von Anteilen an der UIAG durch die Bieterin keine nennenswerten Auswirkungen für die Streubesitzaktionäre ergeben und die bisherige Unternehmensstrategie fortgesetzt wird.

3.3 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

In der UIAG besteht kein Betriebsrat. Die Mitarbeiter der UIAG wurden über das Delisting-Angebot der Bieterin informiert und haben keine Stellungnahme zum Delisting-Angebot abgegeben.

Die Bieterin erläutert in der Angebotsunterlage, dass bei ihr und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern keine Pläne für Änderungen hinsichtlich der künftigen Geschäftstätigkeit und Strategie der UIAG bestehen. Es sind seitens der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger insbesondere keine Änderungen im Hinblick auf den Sitz der UIAG, den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen im Zusammenhang mit diesem Delisting-Angebot beabsichtigt.

Nach Angaben der Bieterin hat das Delisting-Angebot keine Auswirkungen auf die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der UIAG.

Auf dieser Grundlage geht der Vorstand der UIAG davon aus, dass das Delisting-Angebot keine wesentlichen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer – betreffend Arbeitsplätze sowie Beschäftigungsbedingungen – und Standorte haben wird. Dem Vorstand sind auch sonst keine Umstände bekannt, aus denen sich Anhaltspunkte ergeben, dass das Delisting-Angebot wesentliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer – betreffend Arbeitsplätze sowie Beschäftigungsbedingungen – und Standorte haben wird.

Infolge der Beendigung der Handelszulassung hat eine Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien zu erfolgen. Diese Umstellung hat binnen 12 Monaten ab dem Tag der Notierungsbeendigung zu erfolgen (siehe dazu Punkt 3.5).

3.4 Auswirkungen auf Gläubiger und öffentliche Interessen

Für Gläubiger der UIAG ist durch das Delisting-Angebot zur Beendigung der Handelszulassung keine Verschlechterung der gegenwärtigen Position erkennbar. Änderungen, die das öffentliche Interesse betreffen könnten, sind aus der Durchführung des Angebots ebenso wenig zu erwarten.

Durch das Ergebnis des Angebots kann es weiters zu keinem Change-of-Control in Bezug auf die UIAG kommen, da die Bieterin die UIAG bereits kontrolliert.

3.5 Delisting und Folgen des Delistings

Laut den Angaben der Bieterin ist ein Delisting der UIAG das Ziel dieses Delisting-Angebots. Eine Änderung der Rechtsform der UIAG ist nicht geplant.

Die Bestimmungen zum Widerrufsverfahren vom Amtlichen Handel (§ 38 Abs. 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG) sehen vor, dass die Zulassung von Aktien zum Amtlichen Handel auf Antrag des Emittenten zu widerrufen ist, wenn der Anlegerschutz nicht gefährdet wird. Der Anlegerschutz gilt als nicht gefährdet, wenn bei Antragstellung nachgewiesen wird, dass innerhalb der letzten sechs Monate eine Angebotsunterlage nach dem 5. Teil des ÜbG veröffentlicht wurde. Das vorliegende Delisting-Angebot stellt ein Angebot gemäß dem 5. Teil des ÜbG dar.

Der Antrag ist ferner nur zulässig, wenn zum Zeitpunkt des Antrages die amtliche Notierung der Finanzinstrumente zumindest drei Jahre gedauert hat und wenn die Hauptversammlung mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, einen entsprechenden Beschluss gefasst hat oder, wenn dies Aktionäre verlangen, die gemeinsam über mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Grundkapitals verfügen, wobei die Erfüllung dieser Voraussetzung notariell zu bestätigen ist.

Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 38 Abs. 6 bis 8 BörseG 2018 ist der Wiener Börse AG nachzuweisen.

Die UIAG hat den Antrag auf Widerruf ihrer 6.369.157 Aktien vom Amtlichen Handel der Wiener Börse am 4. Mai 2022 eingereicht.

Die Wiener Börse AG hat einen Widerruf der Zulassung unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und dabei unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten und der Anleger den Zeitpunkt festzulegen, zu dem der Widerruf wirksam wird. Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und dem Wirksamwerden des Widerrufs darf nicht weniger als drei und nicht mehr als zwölf Monate betragen. Die Veröffentlichung des Widerrufs der Zulassung ist von der UIAG unverzüglich auf ihrer Internetseite vorzunehmen.

Die Aktionäre werden durch entsprechende Aktionärsmitteilungen, ad-hoc Mitteilungen und Depotbriefe über die weiteren Schritte des eingeleiteten Delisting-Verfahrens informiert werden.

Der Wegfall der Börse als Handelsplattform erschwert den Handel mit Aktien der UIAG. Darüber hinaus reduzieren sich mit dem erfolgten Delisting der UIAG auch die einzuhaltenden Transparenzvorschriften, sodass die UIAG zukünftig nicht mehr zur Veröffentlichung von Ad-hoc Mitteilungen, Stimmrechtsmitteilungen, Directors' Dealings-Mitteilungen oder Corporate Governance Berichten verpflichtet ist.

Mit dem gegenständlichen Delisting-Angebot wird den Aktionären der UIAG somit der Verkauf ihrer UIAG-Aktien im Rahmen des Angebots ermöglicht. Die Aktionäre können selbst entscheiden, ob sie in Kenntnis des Delisting-Vorhabens als Aktionäre der UIAG zum Angebotspreis ausscheiden möchten, indem sie das gegenständliche Delisting-Angebot annehmen, oder ob sie ihre UIAG-Aktien in Kenntnis des Delisting-Vorhabens behalten möchten.

Nach einem Delisting können die Aktien der UIAG außerbörslich weiter gehandelt werden. Ein Handel an der Wiener Börse ist nach erfolgtem Delisting nicht mehr möglich.

Aktionäre der UIAG, die dieses Delisting-Angebot nicht annehmen, können auch nach Zurückziehung der Aktien der UIAG vom Amtlichen Handel der Wiener Börse Aktionäre der UIAG bleiben. Allerdings ist mit dem Börseabgang eine erschwerte Handelbarkeit der Aktien verbunden, sodass es zu einer eingeschränkten Liquidität der Aktien und zu einer Einschränkung einer marktmäßigen Preisbildung kommen kann.

Infolge eines Delistings der Aktien vom Amtlichen Handel der Wiener Börse hat eine Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien zu erfolgen. Nach dieser Umstellung auf Namensaktien gilt im Verhältnis zur Gesellschaft gem § 61 Abs 2 AktG nur jene Person als Aktionär, die im Aktienbuch eingetragen ist. Dies gilt insbesondere auch für die Auszahlung von Dividenden sowie für die Teilnahme an künftigen Hauptversammlungen. Für die Eintragung in das Aktienbuch müssen die Aktionäre der UIAG Informationen gemäß § 61 Abs. 1 AktG übermitteln. Die Eintragung in das Aktienbuch ist für die Aktionäre bedeutsam, da gegenüber der Gesellschaft nur derjenige als Aktionär gilt und die entsprechenden Rechte ausüben kann, der als Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist und geführt wird. Die Rechtsstellung der Aktionäre, die im Aktienbuch eingetragen sind, wird durch die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien nicht beeinträchtigt. Ihre Beteiligung an der Gesellschaft bleibt ebenso unverändert, wie die mit ihren Aktien verbundenen Rechte.

Die Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien muss binnen 12 Monaten ab Delisting der Aktien vom Amtlichen Handel der Wiener Börse erfolgen. Die folgende Beschreibung bietet einen Überblick über die die steuerlichen Folgen der Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien:

Im Zuge der Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien ist eine Ausbuchung der Inhaberaktien aus den Depots der Aktionäre vorgesehen; die künftigen Namensaktien sollen nicht girosammelverwahrfähig sein (d.h. keine ISIN tragen), sondern in effektiven Aktienurkunden verbrieft sein. Die Ausbuchung der Inhaberaktien (ISIN AT0000816301) stellt steuerrechtlich eine Entnahme von Wertpapieren aus dem Depot im Sinne des § 27 Abs 6 Z 2 EStG dar. Für die Aktionäre bedeutet dies Folgendes:

- (i) Werden die Aktien im Inland auf einem KEST-pflichtig geführten Depot geführt, hat die inländische depottführende Stelle im Zeitpunkt der Ausbuchung verpflichtend Kapitalertragsteuer (KESt) einzubehalten. Im Ausbuchungszeitpunkt wird 27,5% KESt auf den Unterschiedsbetrag zwischen den steuerlichen Anschaffungskosten und dem Entnahmewert einbehalten.
- (ii) Für Aktionäre, die ihre Aktien auf einem KEST-befreiten Inlandsdepot (zB juristische Personen mit Befreiungserklärungen oder beschränkt Steuerpflichtige) oder auf Auslandsdepots halten, erfolgt im Entnahmezeitpunkt kein KEST-Abzug.

Die verpflichtende Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien erfordert zur Wahrung der Aktionärsrechte die Eintragung der Aktionäre im Aktienbuch. Durch die Eintragung im Aktienbuch kann nach Ansicht der Finanzverwaltung die korrekte Besteuerung der Namensaktien durch die Aktionäre sichergestellt werden. Insoweit eine Eintragung im Aktienbuch erfolgt, stellt der Entnahmevorgang nach Ansicht des BMF aus ertragsteuerlicher Sicht keinen steuerpflichtigen Realisierungsvorgang dar. Eine im Zeitpunkt der Entnahme einbehaltene KESt kann durch die jeweiligen Aktionäre im Jahr der Entnahme im Veranlagungsweg wieder zurückgefordert werden. Folglich ist nach der zuletzt veröffentlichten Rechtsansicht des BMF eine KESt-Besteuerung nur vorzunehmen, wenn keine Eintragung im Aktienbuch erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Hinweis die Beratung durch einen eigenen Steuerberater nicht ersetzen kann und sich die Rechtsansicht des BMF oder der zuständigen Finanzbehörden jederzeit ändern kann.

4. Position des Vorstands der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft zum Angebot zur Beendigung der Handelszulassung

Der Vorstand der UIAG ist gemäß § 14 ÜbG verpflichtet, abschließende Empfehlungen hinsichtlich des Angebots abzugeben. Falls sich der Vorstand nicht in der Lage sieht, abschließende Empfehlungen abzugeben, hat er die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Der Vorstand der UIAG empfiehlt den Aktionären, das Delisting-Angebot anzunehmen. Aus Sicht des Vorstands wird das Delisting-Angebot dazu führen, dass die Anzahl der Streubesitzaktien weiter sinkt und dadurch die Liquidität des Handels in Aktien der UIAG weiter eingeschränkt wird. Die bevorstehende Beendigung des Börsenhandels wird zu einer stark eingeschränkten Liquidität der Aktien der UIAG führen und eine marktmäßige Preisbildung einschränken. Unter diesem Gesichtspunkt bietet das Delisting-Angebot die Möglichkeit, die Aktien zu einem – nach Einschätzung des Vorstands der UIAG – angemessenen Preis zu verkaufen.

Der Vorstand weist darauf hin, dass jeder Aktionär der UIAG eigenverantwortlich aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, Veranlagungsperspektive, rechtliche und steuerrechtliche Rahmenbedingungen, etc.) sowie aufgrund seiner subjektiven Einschätzung der künftigen Unternehmens-, und Kapitalmarktentwicklung beurteilen muss, ob das Delisting-Angebot für ihn vorteilhaft ist oder nicht.

Bei Unsicherheiten in Bezug auf die Annahme des Delisting-Angebots sollten Aktionäre der UIAG eigene Berater (Finanzberater, Steuerberater, Rechtsanwälte) zuziehen. Annehmende Aktionäre der UIAG sollten sich insbesondere im Hinblick auf die steuerlichen Folgen der Annahme des Delisting-Angebots steuerlich beraten lassen. Die in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen können professionelle und individuelle Beratung nicht ersetzen.

Maßgeblich für die Entscheidung der Aktionäre ist insbesondere deren Einschätzung, wie sich der Unternehmenswert der UIAG künftig entwickeln wird. Um in diesem Zusammenhang auch Entwicklungen berücksichtigen zu können, die unter Umständen nach der Erstellung dieser Äußerung eintreten, könnte es für den einzelnen Aktionär vorteilhaft sein, die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Angebots unter Berücksichtigung der maßgeblichen Fristen gegen Ende der Annahmefrist zu fällen.

Der Vorstand legt im Folgenden Argumente dar, die für und gegen das Delisting-Angebot sprechen:

4.1 Argumente für die Annahme des Delisting-Angebots:

- Die Beendigung der Börsennotiz führt zu einer eingeschränkten Handelbarkeit mit UIAG-Aktien.
- In Ermangelung einer Börsennotiz kann ein Aktionär nicht darauf vertrauen, dass er im außerbörslichen Handel UIAG-Aktien zu dem Zeitpunkt, zu dem er es wünscht, und/oder zu dem von ihm angestrebten Kurs und/oder in der von ihm angestrebten Anzahl verkaufen kann.
- Es besteht das Risiko, dass im außerbörslichen Handel nach der Beendigung der Handelszulassung nicht ein dem Angebotspreis vergleichbarer Erlös erzielt werden kann.

- In den letzten 5 Börsetagen vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht erfolgten keine Transaktionen mit Aktien der UIAG an der Wiener Börse. Der Angebotspreis liegt über den nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der letzten 5 Börsetage sowie der letzten 1, 3, 6, 12 und 24 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Derartige Prämien könnten aufgrund der beschränkten Liquidität der UIAG-Aktien außerhalb des Angebots sowie nach Beendigung des Börsenhandels schwer erzielbar sein.
- Der Angebotspreis liegt um EUR 0,007 über der höchsten von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Angebots gewährten bzw. vereinbarten Gegenleistung.
- Der Angebotspreis liegt, basierend auf den Ergebnissen der Sum-of-the-Parts-Bewertung nach der DCF-Methode für die operativen Einheiten wie z.B. der All for One Group oder der Kautex Gruppe samt Multiplikatorplausibilisierung sowie nach der Substanzwertmethode für die (Zwischen)-Holdings nicht offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens.
- Die UIAG-Aktie weist bereits jetzt eine geringe Liquidität auf, was die Veräußerbarkeit der Aktie zu einem dem Angebotspreis vergleichbaren Preis erschweren kann
- Durch die noch stärkere Konzentration der Stimmrechte auf die Bieterin und der Knünz-Gruppe bleibt die Mitbestimmungsmöglichkeit der übrigen Streubesitz-Aktionäre weiterhin stark eingeschränkt.
- Konjunkturelle Schwankungen, verschärfte wirtschaftliche Rahmenbedingungen (u.a. durch die Covid-19 Pandemie), politische Krise oder Naturkatastrophen könnten sich negativ auf die künftige Geschäftsentwicklung sowie die künftige Ertragslage der UIAG auswirken.

4.2 Argumente für die Ablehnung des Angebots:

- Durch die Annahme des Angebots wird auf mögliche Dividenden in Zukunft verzichtet.
- Es besteht die Möglichkeit, dass die UIAG künftig eine über der Vergangenheit liegende Ertragsentwicklung zeigt. Durch die Wachstumschancen in der IT-Branche (All for One Group SE) sowie im Kunststoff-Segment (Kautex Gruppe) besteht die Möglichkeit, dass Ertragspotenziale realisiert werden und es somit zu einer Steigerung des Unternehmenswertes der UIAG und damit des Werts der Aktien der UIAG sowie zu einer Ausschüttung von Dividenden kommt. Dies könnte einen höheren Kaufpreis rechtfertigen. Durch die Annahme des Angebots verzichtet der Aktionär auf die potenziellen Vorteile aus einer solchen möglichen Unternehmenswertsteigerung.

4.3 Angemessenheit des Angebotspreises

Die Bieterin bietet den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien den Erwerb dieser Aktien zum Preis von EUR 29,41 *cum Dividende 2021/22* je Aktie an.

Für Angebote im Sinn des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 gelten gemäß § 27e Abs 1 ÜbG die Bestimmungen für Pflichtangebote nach Maßgabe des § 27e Abs 2 bis 8 ÜbG.

Da es sich um ein Angebot zur Beendigung der Handelszulassung handelt, muss der Angebotspreis den folgenden 4 Preisuntergrenzen entsprechen:

- mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor dem Tag, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde (§ 27e Abs 7 iVm § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG);
- mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs während der letzten fünf Börsetage vor dem Tag, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde (§ 27e Abs 7 ÜbG);
- nicht weniger als die im Rahmen von Vorerwerben in den vergangenen 12 Monaten vor Anzeige des Angebots gewährte bzw vereinbarte Gegenleistung (§ 27e Abs 7 iVm § 26 Abs 1 erster Satz ÜbG);
- zusätzlich darf der Angebotspreis nicht offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens liegt (§ 27e Abs 7 ÜbG).

Die Prüfung des Angebotspreises durch den Vorstand hat ergeben, dass der Angebotspreis dem gesetzlichen Mindestpreis entspricht.

Unternehmensbewertung durch die Bieterin

Da die Bieterin bereits eine vereinfachte (indikative) Wertfindung der UIAG zur Ermittlung eines objektivierte Unternehmenswerts der UIAG zum 31. März 2022 in Auftrag gegeben hat, konnte auf eine weitere Unternehmensbewertung seitens des Vorstands der UIAG verzichtet werden.

Laut den Angaben der Bieterin in Punkt 3.6 der Angebotsunterlage hat die von der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft durchgeführte indikative Wertfindung nach dem „Sum-of-the-parts“-Prinzip eine Aktienkursbandbreite resultierend aus dem Marktwert des Eigenkapitals per 31. März 2022 von EUR 25,43 bis EUR 26,77 ergeben. Der historische Aktienkurs der Zielgesellschaft lag in den 6 Monaten vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht am 18. März 2022 zwischen EUR 19,50 und EUR 24,00 je Aktie

Der Angebotspreis liegt daher, basierend auf den Ergebnissen der indikativen Wertfindung nach dem „Sum-of-the-parts“-Prinzip nicht offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens.

Angebotspreis im Vergleich zu historischen Kursen und Vorerwerbspreisen

Weiters hat die Bieterin in Punkt 3.5. der Angebotsunterlage detailliert ausgeführt, wie der Angebotspreis im Verhältnis zu den historischen Kursen und Vorerwerben steht. Zusammengefasst haben die Vergleiche zu folgenden Ergebnissen geführt:

- Am 18. März 2022, sohin dem letzten Handelstag vor Veröffentlichung der Angebotsabsicht, erfolgten keine Transaktionen an der Wiener Börse. Der letzte Tag, an dem vor Veröffentlichung mit Aktien der UIAG gehandelt wurde, war der 8. März 2022. Der Schlusskurs an der Wiener Börse betrug am 8. März 2022 EUR 23,00.

- Der Angebotspreis liegt um EUR 6,69 über dem volumengewichteten 6-Monats-Durchschnittskurs der Aktien der UIAG zum Stichtag 18. März 2022; dies entspricht einem Aufschlag von rund 29,45 Prozent.
- Während der letzten fünf Börsenstage vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht am 21. März 2022, das ist der Zeitraum von 14. März 2022 bis inklusive 18. März 2022, fanden keine Transaktionen von UIAG-Aktien an der Wiener Börse statt.
- Der Angebotspreis liegt jeweils über den nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der letzten 5 Handelstage sowie der letzten 1, 3, 6, 12 und 24 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Die Prämie liegt dabei zwischen EUR 6,41 (1 Monat und 3 Monate) und EUR 8,21 (24 Monate).
- Der Angebotspreis liegt um EUR 0,007 über der höchsten von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots gewährten bzw. vereinbarten Gegenleistung; dies entspricht einem Aufschlag von rund 0,024 Prozent.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass aufgrund der geringen Liquidität der UIAG-Aktie nur eine begrenzte Anzahl von Kursfestsetzungen erfolgte.

Zusammenfassende Beurteilung des Vorstands

Der Angebotspreis erfüllt sämtliche gesetzlich vorgegebenen Preisvorgaben. Die historische Kursentwicklung hat gezeigt, dass der Angebotspreis über sämtlichen Durchschnittskursen der Vergleichszeiträume liegt.

Der Vorstand der UIAG weist hinsichtlich der Angemessenheit des Angebotspreises darauf hin, dass die Liquidität der UIAG-Aktie gering ist.

Das Delisting-Angebot der Bieterin trägt den Interessen der Angebotsadressaten insofern Rechnung, als auf Basis der in der Vergangenheit beobachteten Liquidität der Aktie, kein Aktionär der UIAG seine Aktien zu einem dem Angebotspreis von EUR 29,41 entsprechenden oder gar übersteigenden Kurs an der Börse verkaufen konnten. Es besteht das Risiko, dass dieser Angebotspreis nach der Zurückziehung der Aktien vom Börsehandel der Wiener Börse in Zukunft außerbörslich nicht mehr erzielt werden kann.

Der Vorstand der UIAG hat darauf hinzuweisen, dass die UIAG-Aktien unabhängig von der Annahmquote dieses Angebots vom Börsehandel der Wiener Börse zurückgezogen werden.

Die von der BDO durchgeführte indikative Wertfindung nach dem Sum-of-the-parts“-Prinzip hat eine Aktienkursbandbreite resultierend aus dem Marktwert des Eigenkapitals per 31. März 2022 von EUR 25,43 bis EUR 26,77 ergeben. Der Aktienkurs lag zwischen EUR 19,50 und EUR 24,00 je Aktie. In der vereinfachten (indikativen) Wertfindung kam die BDO zu dem Ergebnis, dass sowohl die Bandbreite

des Bewertungsergebnisses als auch der Aktienkurs der UIAG in den Monaten vor Bekanntgabe des Angebotspreises unterhalb vom Angebotspreis lag.

Der Vorstand der UIAG kommt unter Berücksichtigung des gesamten Angebots, der historischen Kursentwicklung, der Vorerwerbspreise in den letzten 12 Monaten vor Anzeige des Angebots, sowie der in der Angebotsunterlage dargestellten Ergebnisse der durchgeführten indikativen Wertfindung zum Ergebnis, dass der Angebotspreis plausibel und wirtschaftlich angemessen ist.

Insgesamt erscheint das Delisting-Angebot nach Einschätzung des Vorstands der UIAG den Interessen der Aktionäre in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Daher ergeht die Empfehlung, das Delisting-Angebot anzunehmen.

5. Interessenslage der Verwaltungsmitglieder der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft

Folgende Organmitglieder der Bieterin bzw. von Aktionären, die das Delisting-Verlangen mitgetragen haben, gehören dem Aufsichtsrat bzw. dem Vorstand der UIAG an:

<i>Organmitglied</i>	<i>Position bei der Knünz-Gruppe / bei Aktionären, die das Delisting-Verlangen mitgetragen haben</i>	<i>Position bei Zielgesellschaft</i>
Dr. Rudolf Knünz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ direkter Gesellschafter und Geschäftsführer der Knünz GmbH (Bieterin) ▪ indirekter Gesellschafter sowie Geschäftsführer der Knünz Invest Beteiligungs GmbH 	Aufsichtsratsmitglied
Paul Neumann, MBA	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nucleus Beteiligungs GmbH – Geschäftsführer und Alleingesellschafter 	Vorstandsmitglied
Valentin Karl Geisler-Knünz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesellschafter der Knünz GmbH (Bieterin) 	Aufsichtsratsmitglied

Quelle: Firmenbuch; interne Informationen.

Die nachstehende Tabelle gibt die von den Mitgliedern des Vorstands unmittelbar gehaltenen UIAG-Aktien wieder:

Mitglied des Vorstands	Anzahl der unmittelbar gehaltenen Aktien
Paul Neumann, MBA	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 889.935 Stück Aktien (rund 13,97 Prozent des Grundkapitals)

Herr Paul Neumann hat als zweitgrößter Aktionär der UIAG das Delisting-Verlangen mitgetragen und wird trotz der Empfehlung des Vorstands an die Aktionäre, das Delisting-Angebot der Bieterin anzunehmen, weiterhin Eigentümer und Kernaktionär der UIAG bleiben. Daher hat Herr Neumann in Bezug

auf die von ihm und der von ihm kontrollierten Nucleus Beteiligungs GmbH gehaltenen Aktien der UIAG auf eine Einlieferung in das Delisting-Angebot verzichtet.

Die Mitglieder des Vorstands erklären, dass ihnen von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Angebots keine vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt wurden. Keinem Vorstand wurde darüber hinaus für den Fall des Scheiterns des Angebots ein vermögenswerter Vorteil angeboten oder gewährt.

6. Weitere Auskünfte

Für Auskünfte zur vorliegenden Äußerung des Vorstands der UIAG steht Paul Neumann, MBA, Vorstandsmitglied der UIAG, unter der Telefonnummer +43 1 405 9771-0 und der E-Mail-Adresse office@uiag.at während der allgemeinen Geschäftszeiten der UIAG zur Verfügung. Weitere Informationen zum Übernahmeangebot befinden sich auf der Homepage der UIAG (<https://www.uiag.at/>) in der Rubrik „Investoren“ – Unterrubrik „Delisting-Angebot der Knünz GmbH“.

7. Sachverständiger gemäß § 13 iVm § 27e ÜbG Übernahmegesetz

Die Unternehmens Invest Aktiengesellschaft hat die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renn-gasse 1/Freyung, 1010 Wien gemäß § 13 ÜbG zu ihrer Beratung während des gesamten Verfahrens und zur Prüfung der Äußerungen ihrer Verwaltungsorgane als unabhängigen Sachverständigen bestellt.

8. Zusammenfassung

Aus heutiger Sicht sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die UIAG und keine Auswirkungen auf ihre Gläubiger und das öffentliche Interesse zu erwarten. Das Delisting-Angebot sowie das geplante Delisting der Aktien der UIAG haben darüber hinaus hinsichtlich der Beschäftigungssituation der UIAG keine Auswirkungen.

Ein Delisting der Aktien liegt nach Ansicht des Vorstands grundsätzlich aufgrund der damit verbundenen möglichen Kostenersparnis sowie der reduzierten Publizitätspflichten bzw. Transparenzvorschriften im Unternehmensinteresse. Auch angesichts der derzeitigen Aktionärsstruktur – es werden nur mehr rund 3,11 Prozent der Aktien der Zielgesellschaft im Streubesitz gehalten, was auch zu einer stark eingeschränkten Möglichkeit am Kapitalmarkt tätig zu werden, führt - erscheint eine Börsennotiz nicht mehr angebracht zu sein. Eine Kosten-Nutzen-Analyse spricht nach Ansicht des Vorstands aus Unternehmenssicht für das Delisting.

Aus dem Blickwinkel der Aktionäre wird die Beendigung der Börsennotierung an der Wiener Börse die Handelbarkeit mit UIAG-Aktien allerdings einschränken und erschweren. Nach dem Delisting können die UIAG-Aktien nur noch außerbörslich gehandelt werden.

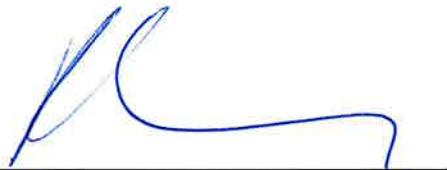
In den Punkten 4.1 und 4.2 wurden die Argumente, die aus Sicht des Vorstands der UIAG für und gegen die Annahme des Angebots sprechen, dargelegt.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Preisfestsetzung in Übereinstimmung mit § 27e Abs 7 ÜbG erfolgte und der Angebotspreis wirtschaftlich angemessen erscheint. Der Vorstand der UIAG kommt unter Berücksichtigung des gesamten Angebots, der historischen Kursentwicklung, der Vorerwerbspreise in den letzten 12 Monaten vor Anzeige des Angebots, sowie der in der Angebotsunterlage dargestellten Ergebnisse der von der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft durchgeführten indikativen Wertfindung zum Ergebnis, dass der Angebotspreis plausibel und wirtschaftlich angemessen ist.

Insgesamt erscheint das Delisting-Angebot nach Einschätzung des Vorstands der UIAG den Interessen der Aktionäre in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Daher ergeht die Empfehlung, das Delisting-Angebot anzunehmen.

Die Einschätzung, ob das Delisting-Angebot vorteilhaft ist oder nicht, kann jedoch nur jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung etc.) treffen, wobei auch die erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes von Bedeutung ist. Hierbei kann sich die Situation für private Kleinanleger anders darstellen als für institutionelle Investoren. Auch steuerliche Überlegungen können für die Entscheidung über eine Annahme oder Ablehnung des Angebots ausschlaggebend sein, weshalb der Vorstand die Aktionäre der UIAG ausdrücklich auffordert, sich über die steuerlichen Konsequenzen bei einem hierzu qualifizierten Berater (zB Steuerberater) zu informieren.

11. Mai 2022



Paul Neumann, MBA



MMag. Benjamin Behr

als Mitglieder des Vorstands der
Unternehmens Invest Aktiengesellschaft

**Äußerung des Aufsichtsrats
der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft**

zum

**Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der
Unternehmens Invest Aktiengesellschaft**

(ISIN: AT0000816301)

im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG
der Knünz GmbH

Die Knünz GmbH („Bieterin“), eine nach österreichischem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Hof 4, 4. Stock, 1010 Wien, registriert im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 72711 d, hat am 29. April 2022 ein Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft (im Folgenden auch „UIAG“) gemäß § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG zum Erwerb sämtlicher Aktien der UIAG, die sich nicht im Eigentum der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden oder sich im Eigentum von Aktionären befinden, die auf eine Einlieferung von Aktien verzichtet haben (ISIN AT0000816301, im Folgenden auch einzeln „die Aktie“ oder zusammen „die Aktien“), („Delisting-Angebot“) veröffentlicht.

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der UIAG verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum freiwilligen Angebot zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsentagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot auf die UIAG, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die UIAG voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Der Vorstand der UIAG hat eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG verfasst, die gemeinsam mit dieser Äußerung veröffentlicht werden wird. Der Aufsichtsrat stimmt mit der Äußerung des Vorstands der UIAG überein und schließt sich dieser vollinhaltlich, insbesondere hinsichtlich der Angemessenheit der im Angebot gewährten Gegenleistung, an, wobei insbesondere auf die in Punkt 5 dieser Äußerung des Vorstands dargestellte Übersicht der Funktionen einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats hingewiesen wird. Die Aufsichtsratsmitglieder der UIAG halten unmittelbar keine Aktien der UIAG.

Der Aufsichtsrat stimmt mit den Inhalten der Äußerung des Vorstands überein und schließt sich diesen an. Der Aufsichtsrat empfiehlt mit Kenntnisstand 11. Mai 2022 den Aktionären der UIAG die Annahme des Angebots.

Die Einschätzung, ob das Angebot vorteilhaft ist oder nicht, muss jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation treffen. Diesbezüglich verweist der Aufsichtsrat auf Punkt 4 der Äußerung des Vorstandes und die darin angeführten Argumente für bzw. gegen eine Annahme des Angebots.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Aufsichtsratsmitglied Dr. Rudolf Knünz auch Geschäftsführer der Bieterin und unmittelbar zu 55 Prozent an dieser beteiligt ist. Das Aufsichtsratsmitglied Valentin Karl Geisler-Knünz ist als Gesellschafter unmittelbar zu 15 Prozent an der Bieterin beteiligt. Die Bieterin und die von ihr kontrollierte Knünz Invest Beteiligungs GmbH halten zusammen insgesamt 3.030.854 Stück Aktien der UIAG; dies entspricht rund 47,59 Prozent des Grundkapitals der UIAG.

Herr Dr. Rudolf Knünz hat als größter Aktionär der UIAG das Delisting-Verlangen mitgetragen. Die Bieterin wird von Herrn Dr. Rudolf Knünz kontrolliert und kann das Delisting-Angebot daher nicht annehmen. Die von der Bieterin kontrollierte Knünz Invest Beteiligungs GmbH wird das Delisting-Angebot ebenfalls nicht annehmen, da sie ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger ist.

Abschließend wird bestätigt, dass den Mitgliedern des Aufsichtsrats keine – im Zusammenhang mit dem Delisting-Angebot stehenden – geldwerten Vorteile oder sonstigen Vorteile von der Bieterin oder von den gemeinsam mit der Bieterin vorgehenden Rechtsträgern, gewährt, versprochen oder in Aussicht gestellt wurden.

11. Mai 2022

Für den Aufsichtsrat



Dr. Norbert Nagele

**Vorsitzender
des Aufsichtsrates der**

Unternehmens Invest Aktiengesellschaft



Die Versicherergemeinschaft
für Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer

VSW | Dotzheimer Straße 23 | 65185 Wiesbaden | Germany

Firma
Deloitte Audit
Wirtschaftsprüfungs GmbH
Renngasse 1 / Freyung
A - 1010 Wien

TEL +49 611 39606-0
FAX +49 611 39606-26
E-MAIL info@v-s-w.de
ANSPRECHPARTNER Herr RA Beckhaus
Justitiar
DURCHWAHL +49 611 39606-37

2. Mai 2022 – dbe

Kunden-Nr.: 1034482

Vertrags-Nr.: 73237

**Versicherungsbestätigung zur Vorlage bei der Übernahmekommission
hier: Sachverständigentätigkeit für Zielgesellschaft gem. § 13 ÜbG – Unternehmens Invest AG
im Übernahmeverfahren Knünz GmbH ./.. Unternehmens Invest AG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Zustimmung und das uns damit entgegengebrachte Vertrauen.

Wunschgemäß bestätigen wir der Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

**Versicherungsschutz
mit einer Versicherungssumme von € 7,3 Millionen**

im Rahmen des Übernahmeverfahrens Knünz GmbH ./.. Unternehmens Invest AG (Zielgesellschaft)
für die Tätigkeit als

Sachverständiger der Zielgesellschaft Unternehmens Invest AG

gemäß § 13 Übernahmegesetz (ÜbG). Dem Auftrag liegt das Auftragschreiben vom 21.04.2022 zu
Grunde. Die Versicherungsperiode beträgt 1 Jahr.

Ebenso bestätigen wir hiermit den Erhalt der vereinbarten Versicherungsprämie.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. 

Daniel C. Beckhaus
Rechtsanwalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untenantlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.